

Geschäftsverzeichnissrn. 782, 793 und 795 bis 799
Urteil Nr. 81/95 vom 14. Dezember 1995

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klagen auf teilweise Nichtigerklärung

- des Gesetzes vom 20. Mai 1994 bezüglich der Rechtsstellungen des Militärpersonals,
- des Gesetzes vom 20. Mai 1994 über die Rechtsstellung der Militärpersonen im kurzfristigen Dienstverhältnis.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klagen*

A. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 8. November 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 9. November 1994 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 89 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 bezüglich der Rechtsstellungen des Militärpersonals, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. Juni 1994, erhoben von Jean-Noël Wolters, zeitweiliger Offizier des aktiven Kadern der Streitkräfte, wohnhaft in 8434 Westende, Santhovenstraat 7.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 782 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

B. Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 14., 19., 20. und 21. Dezember 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 15., 20., 21. und 22. Dezember 1994 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung von

a. den Artikeln 73 2° und 100 1° und 2° des Gesetzes vom 20. Mai 1994 bezüglich der Rechtsstellungen des Militärpersonals, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. Juni 1994: die VoE Vereniging van Officieren in Actieve Dienst (V.O.A.D.), mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, Karmelietenstraat 24,

b. Artikel 13 des vorgenannten Gesetzes: Philippe Vande Castele, wohnhaft in 2900 Schoten, Klamperdreef 7,

c. - den Artikeln 19, 27, 51, 64 und 65 des vorgenannten Gesetzes,  
- den Artikeln 22, 23, 27 und 34 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 über die Rechtsstellung der Militärpersonen im kurzfristigen Dienstverhältnis, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. Juni 1994: die vorgenannte VoE Vereniging van Officieren in Actieve Dienst, die VoE Koninklijk Onderling Verbond der Belgische Onderofficieren (K.O.V.B.O.O.), die in 1040 Brüssel, Milcampsiaan 77, Domizil erwählt hat, Jean-Michel Carion, wohnhaft in 5140 Sombrefe, rue Potriau 17, Paul Bleyfuesz, Guido Berwouts und Pascal Mangon, die alle in 1040 Brüssel, Milcampsiaan 77, Domizil erwählt haben,

d. Artikel 89 des zu a genannten Gesetzes: Alain Covyn, wohnhaft in 5100 Naninne, rue des Bolettes 4, Luc Bamps, wohnhaft in 3650 Dilsen-Rotem, Emiel Dorlaan 27a, Olivier Gerardy, wohnhaft in 6600 Bastogne, rue du Vieux Moulin 5, Jean-Noël Wolters, wohnhaft in 8434 Westende, Santhovenstraat 7, sowie die VoE Vereniging van Officieren in Actieve Dienst, die VoE Koninklijk Onderling Verbond der Belgische Onderofficieren und Pascal Mangon, alle vorgeannt,

e. der zu d genannten Rechtsnorm: Dany Jaupart, wohnhaft in 6230 Pont-à-Celles, rue des Collines 45,

f. - den Artikeln 5, 6, 13, 27, 51, 77 3° und 86 des zu a genannten Gesetzes,  
 - den Artikeln 1 Absatz 2 und 14.1 Absatz 2 des vorgeannten Gesetzes über die Rechtsstellung der Militärpersonen im kurzfristigen Dienstverhältnis: die VoE Vereniging van Officieren in Actieve Dienst, die VoE Koninklijk Onderling Verbond der Belgische Onderofficieren, Jean-Michel Carion, Paul Bleyfuesz und Guido Berwouts, alle vorgeannt.

Die zu a, b, c, d, e und f genannten Rechtssachen wurden jeweils unter den Nummern 793, 795, 796, 797, 798 und 799 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

## II. Verfahren

### a. *Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 782*

Durch Anordnung vom 9. November 1994 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 24. November 1994 hat der Hof in Anbetracht der Ruhestandsversetzung eines der Besetzung angehörenden niederländischsprachigen Richters die Besetzung um den Richter A. Arts ergänzt.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 2. Dezember 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Dezember 1994.

Der Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, hat mit am 18. Januar 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

b. *Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 782, 793 und 795 bis 799*

Durch Anordnungen vom 15., 20., 21. und 22. Dezember 1994 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzungen in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 793 und 795 bis 799 bestimmt.

Durch Anordnung vom 22. Dezember 1994 hat der Hof die Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 782, 793 und 795 bis 799 verbunden.

Die Klagen mit Geschäftsverzeichnisnummern 793 und 795 bis 799 wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 2. Februar 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; die Verbindungsanordnung wurde mit denselben Briefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. Februar 1995, was dieselben Klagen betrifft.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- A. Beerts, der bei Beerts & Scheepers, Sint-Truidensteenweg 241, 3700 Tongern, Domizil erwählt, mit am 6. März 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, mit am 20. März 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 31. März 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 27. April 1995 hat der amtierende Vorsitzende festgestellt, daß der Richter E. Cerehe gesetzmäßig verhindert ist und als Mitglied der Besetzung vom Richter R. Henneuse ersetzt wird, und zwar nur im Hinblick darauf, den Hof in die Lage zu versetzen, über die in Artikel 109 des organisierenden Gesetzes vorgesehene Fristverlängerung zu befinden.

Durch Anordnungen vom 27. April 1995 und 25. Oktober 1995 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 8. November 1995 bzw. 8. Mai 1996 verlängert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- L. Bamps, mit am 28. April 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der VoE V.O.A.D., mit am 2. Mai 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- Ph. Vande Castele, mit am 2. Mai 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- den klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 796, mit am 2. Mai 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- den klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 799, mit am 2. Mai 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- A. Beerts, mit am 3. Mai 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- J.-N. Wolters, mit am 5. Mai 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 6. Juli 1995 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 14. September 1995 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 6. Juli 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 14. September 1995

- erschienen

- . Ph. Vande Casteele, persönlich und für die VoE V.O.A.D.,
- . J.-N. Wolters, persönlich,
- . L. Bamps, persönlich,
- . D. Jaupart, persönlich,
- . O. Gerardy, persönlich,
- . F. Beun für die VoE K.O.V.B.O.O.,
- . J.-M. Carion, persönlich,
- . P. Bleyfuesz, persönlich,
- . J.-M. Mangon, persönlich,
- . A. Beerts, persönlich,
- . Oberstleutnant J. Govaert und Kommandant R. Gerits, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter G. De Baets und P. Martens Bericht erstattet,

- wurden die Parteien angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

#### *Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 782, 797 und 798*

A.1.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 782, 797 und 798 beantragen die Nichtigerklärung von Artikel 89 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 bezüglich der Rechtsstellungen des Militärpersonals, der Artikel 61 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 über die Rechtsstellung der Militäranwärter des aktiven Kadets ersetzt.

Die Klagegründe richten sich allerdings nur gegen die §§ 3 und 4 des neuen Artikels 61 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 über die Rechtsstellung der Militäranwärter des aktiven Kadets.

Die klagenden Parteien möchten, was Artikel 61 § 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 über die Rechtsstellung der Militäranwärter des aktiven Kadets betrifft, die Wortfolge «Die Übergänge der Militärpersonen, auf die sich dieser Artikel bezieht, erfolgen entsprechend den Vorschriften und dem Verfahren gemäß » von der Nichtigkeitsklage ausschließen. Dieser Passus bestätige in zweckdienlicher Weise den Grundsatz des Übergangs aller Offiziere auf Zeit zum Ergänzungskader.

Hilfsweise beantragen die klagenden Parteien die Nichtigerklärung der Wortfolge «sowie seinen Durchführungserlassen » in Artikel 61 § 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 über die Rechtsstellung der Militäranwärter des aktiven Kadets.

#### *Standpunkt der klagenden Parteien*

#### *Hinsichtlich der Zulässigkeit*

#### *Interesse der klagenden Parteien*

A.1.2.1. Die Kläger Covyn und Jaupart seien zehn Jahre lang Offizier auf Zeit bei den Landstreitkräften gewesen und seien nach Beendigung ihrer Wiedereinstellung immer noch arbeitslos. Der Kläger Bamps sei ebenfalls zehn Jahre lang Offizier auf Zeit gewesen. Der Kläger Wolters sei momentan, d.h. bis zum 30. September 1995, Offizier auf Zeit. Der Kläger Gerardy sei Unteroffizier auf Zeit gewesen und der Kläger Mangon sei immer noch, d.h. bis zum 18. Oktober 1995, Freiwilliger auf Zeit. Sämtliche Kläger, mit Ausnahme von Mangon, hätten an Prüfungen im Hinblick auf den Übergang zum Kader der Berufs- bzw. Ergänzungs(unter)offiziere teilgenommen; sie seien aber nicht für die Ernennung in Betracht gezogen worden und hätten gegen die entsprechenden Entscheidungen Verfahren beim Staatsrat angestrengt, die noch anhängig seien. Der Kläger Mangon habe - mit dem gleichen Ausgang - nur an Prüfungen im Hinblick auf den Übergang zum Berufskader teilgenommen, da für seinen Dienstrang kein Ergänzungskader vorgesehen sei.

A.1.2.2. Die klagenden Parteien Vereniging van de Officieren in Actieve Dienst und Koninklijk Onderling Verbond der Belgische Onderofficieren, beide Vereinigungen ohne Erwerbszweck, würden die Interessen sämtlicher Kategorien von Militärpersonen vertreten. Ihren jeweiligen Satzungen zufolge hätten sie zum Zweck, « die rechtmäßigen Interessen der Offiziere der Streitkräfte zu wahren » (Artikel 3 der Satzung der ersten klagenden Vereinigung ohne Erwerbszweck) und « jede Tätigkeit zu entfalten, die geeignet ist, die Rechte sowie die beruflichen, sozialen und materiellen Interessen ihrer Mitglieder zu wahren » (Artikel 3 der Satzung der zweiten klagenden Vereinigung ohne Erwerbszweck). Die Klageerhebungsbeschlüsse seien von den jeweiligen Verwaltungsräten am 25. November bzw. 13. Dezember 1994 befaßt worden.

#### *Zeitliche Zulässigkeit*

A.1.2.3. Die Klageschriften seien fristgerecht eingereicht worden, wengleich die angefochtene Bestimmung, die auf den 1. Januar 1991 zurückwirke, den bisherigen Artikel 61 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 bestätige.

#### *Zur Hauptsache*

A.1.2.4. Die klagenden Parteien bringen eine Diskriminierung zwischen verschiedenen Kategorien von Militärpersonen auf Zeit vor, je nachdem, ob sie zum 1. Januar 1991 eine Dienstanciennität von mehr bzw. weniger als vier Jahr hatten, und machen dabei geltend, daß diejenigen, die am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes seit weniger als vier Jahren im Amt seien, von Amts wegen in den Ergänzungskader übergehen würden, wenn sie eine (vereinfachte und objektivere) Sprachprüfung sowie eine berufliche Prüfung bestanden hätten, wohingegen die Militärpersonen auf Zeit, deren Dienstanciennität mehr als vier Jahre betrage, in den Ergänzungskader « entsprechend den Vorschriften und dem Verfahren gemäß dem Gesetz vom 13. Juli 1976 sowie seinen Durchführungserlassen » aufgenommen würden, was impliziere, daß sie infolge des höheren Schwierigkeitsgrades der Prüfungen größere Schwierigkeiten haben würden, dem Ergänzungskader beizutreten.

Die Unterscheidung zwischen beiden Kategorien von Militärpersonen auf Zeit beruhe auf einem neuen, artifiziellen Kriterium und entbehre jeglicher Pertinenz und jeder logischen Rechtfertigung. Außerdem gebe es ein Mißverhältnis zwischen Mittel und Zweck.

A.1.2.5. Die Unterschiede zwischen den Offizieren auf Zeit, die vor bzw. nach dem 1. Januar 1987 den Dienst angetreten hätten, sei nicht objektiv, nicht erheblich und nicht logisch gerechtfertigt. Die Wiederherstellung der « Personalpyramide » habe durch eine Änderung des Personalkaders durchgeführt werden müssen. Das Kriterium der Anciennität sei übrigens irrelevant, weil wegen des Mindest- und Höchstalters der Einstellung ein « älterer » Offizier erst 22 Jahre (bei einer Anciennität von vier Jahren) und ein « jüngerer » Offizier 36 Jahre (bei einer Anciennität von unter vier Jahren) alt sein könne. Um sein Ziel zu erreichen, hätte der Gesetzgeber andere Lösungen in Erwägung ziehen können.

Für den Kläger Mangon sei die Sachlage noch willkürlicher, zumal er unter der Geltung des Gesetzes vom 13. Juli 1976 gar keine Möglichkeit gehabt habe, zum Ergänzungskader überzugehen.

A.1.2.6. Die klagenden Parteien bringen auch hilfsweise einen Klagegrund gegen die Wortfolge « sowie seinen Durchführungserlassen » in Artikel 61 § 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 in der durch das Gesetz vom 20. Mai 1994 abgeänderten Fassung vor, und zwar mit der Begründung, daß jede auf Artikel 159 der Verfassung basierende richterliche Kontrolle über diese Durchführungserlasse ausgeschlossen werde, da diese

Erlasse, die für die älteren Offiziere auf Zeit die nicht objektiven Kriterien für den Übergang zum Ergänzungskader bestimmen würden, zu einer gesetzeskräftigen Rechtsnorm erhoben worden seien, welche sich der Anwendung von Artikel 159 der Verfassung entziehe.

A.1.2.7. Die angefochtenen Bestimmungen würden außerdem dadurch eine Diskriminierung einführen, daß die « älteren » Militärpersonen auf Zeit vom Minister aufgrund der nunmehr gesetzlich bestätigten königlichen Erlasse zur Teilnahme an den (subjektiven) Prüfungen zugelassen werden müßten, wohingegen die jüngeren Militärpersonen automatisch für die Teilnahme eingeschrieben würden.

A.1.2.8. Abschließend machen die klagenden Parteien einen Klagegrund gegen Artikel 61 § 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 über die Rechtsstellung der Militäranwärter des aktiven Kadern geltend, indem sich vorbringen, daß diese Bestimmung dem Recht, die Rechtsprechungsorgane zu befassen, Abbruch tue und somit verhindere, daß gesetzwidrige Erlasse und Weisungen angefochten würden.

#### *Standpunkt des Ministerrates*

#### *Hinsichtlich der Zulässigkeit*

#### *Zeitliche Zulässigkeit*

A.1.3.1. Die angefochtene Bestimmung sei eine auslegende Gesetzesbestimmung, die keine Änderung an den ursprünglichen Bestimmungen von Artikel 61 Absatz 3 (jetzt § 3) des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 vornehme. Durch dieses Gesetz sei der Zeitkader aufgehoben worden, aber es seien gleichzeitig mehrere Übergangs- und flankierende Maßnahmen ausgearbeitet worden, und zwar ausgehend von der Feststellung, daß nicht alle, sondern nur ein Teil der Militärpersonen auf Zeit in die statutarische Regelung aufgenommen werden könnten. Die Bestimmung, der zufolge die zuletzt eingestellten Militärpersonen in den Ergänzungskader aufgenommen werden sollten, sei in angemessener Weise rechtfertigt gewesen, weil sie zu einer niedrigeren Hierarchie gehört hätten, noch nicht an den Übergangsprüfungen hätten teilnehmen können und nur zum Ergänzungskader, nicht länger zum Berufskader hätten übergehen können.

#### *Zulässigkeit der von den Vereinigungen ohne Erwerbszweck erhobenen Klagen*

A.1.3.2. Der Vertreter der VoE V.O.A.D. könne als nicht mehr im aktiven Dienst stehender Offizier weder ein ordentliches Mitglied noch ein Verwaltungsratsmitglied der Vereinigung ohne Erwerbszweck sein und habe keine spezifische Prozeßfähigkeit in Anwendung von Artikel 13 der Satzung erhalten.

A.1.3.3. Aufgrund von Artikel 10 der Satzung der VoE K.O.V.B.O.O. könne ein Verwaltungsratsmitglied allein, ohne von allen Verwaltungsratsmitgliedern erteilte Ermächtigung, nicht als Prozeßvertreter vor Gericht auftreten. Das auftretende Verwaltungsratsmitglied sei außerdem nicht in rechtsgültiger Weise Sekretär, weshalb das vom Betroffenen mitunterzeichnete Schriftstück nicht rechtsgültig sei. Schließlich gehe aus Artikel 10 e) Absatz 3 der Satzung hervor, daß die Klage nur vom Vorsitzenden oder vom geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglied erhoben werden könne, weshalb der Verwaltungsrat nicht zugunsten eines Dritten darüber verfügen könne.

A.1.3.4. Das Interesse des Klägers Mangon sei unverständlich und es ergebe sich die Frage, inwieweit die französischsprachigen Kläger Jaupart, Gerardy und Mangon die Sprachengesetzgebung beachtet hätten, was die Sprache ihrer Klageschrift anbelangt.

#### *Besondere Einreden zur ersten Nichtigkeitsklage*

A.1.3.5. Die von den klagenden Parteien beanstandete Unterscheidung ergebe sich aus den Artikeln 61 und 62 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 über die Rechtsstellung der Militäranwärter des aktiven Kadern, wohingegen der angefochtene Artikel 89 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 bezüglich der Rechtsstellungen des Militärpersonals lediglich als eine den vorgenannten Artikel 61 auslegende Bestimmung zu betrachten sei. Außerdem würden nur auslegende Bestimmungen kritisiert, wenngleich davon auszugehen sei, daß diese bereits seit der Entstehung des Gesetzes Bestandteil dieses Gesetzes gewesen seien.

A.1.3.6. Die Nichtigkeitsklage bezwecke im wesentlichen die Ausarbeitung einer neuen und günstigeren Regelung für die älteren Militärpersonen auf Zeit, wodurch andere Zielsetzungen verwirklicht würden als diejenigen, die der Gesetzgeber verfolgt habe, so daß der Hof den Bereich der Opportunitätsbeurteilung betreten würde. Da eine Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmung die klagenden Parteien ihrem Ziel nicht näher bringen würde, hätten sie kein Interesse an ihrer Klage.

#### *Besondere Einreden zur zweiten Klage*

A.1.3.7. Die klagenden Parteien würden nur Durchführungserlasse und Verwaltungsrichtlinien beanstanden, nicht aber einen Gesetzestext. Außerdem komme die bestrittene Wortfolge « sowie seinen Durchführungserlassen » bereits im ursprünglichen Artikel 61 vor, weshalb die Klage zeitlich unzulässig sei. Schließlich würde eine eventuelle Nichtigkeitsklärung dieser Wortfolge genausowenig die Rechtslage der klagenden Parteien verbessern, da auch nach der Streichung dieser Wortfolge die betreffenden Verwaltungsakte fortbestehen würden.

#### *Zur Hauptsache*

A.1.3.8. Der erste Klagegrund entbehre der faktischen Grundlage, und zwar einerseits deshalb, weil tatsächlich ein angemessenes Verhältnis zwischen Zweck und Mitteln vorliege, und andererseits deshalb, weil der Grundsatz der Veränderlichkeit des Dienstes nach Maßgabe des öffentlichen Interesses beachtet werde. Das Unterscheidungskriterium sei objektiv, die unterschiedliche Behandlung sei zu vertreten - Einsatz jüngerer Militärpersonen und Einführung einer Übergangsregelung aufgrund sozialer Erwägungen. Unter der auf die « älteren » Militärpersonen anwendbaren Regelung hätten die Kandidaten ganz bestimmt Übergangsmöglichkeiten gehabt. Andere Argumente seien als eine reine Opportunitätskritik anzusehen.

A.1.3.9. Der dritte Klagegrund richte sich gegen Durchführungserlasse und enthalte keine Darlegung, aus der ein Verstoß von Artikel 61 § 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 über die Rechtsstellung der Militäranwärter des aktiven Kadern gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung hervorgehen würde.

A.1.3.10. Der vierte Klagegrund, in dem eine gesetzliche Regularisierung von Weisungen beanstandet werde, entbehre der faktischen Grundlage. Auf keinen Fall sei aufgezeigt worden, wie den Militärpersonen auf Zeit « verfassungsmäßig gewährleistete Rechtsmittel » vorenthalten worden seien.

A.1.3.11. Im zweiten Klagegrund, der sich gegen die Wortfolge « sowie seinen Durchführungserlassen » in Artikel 61 § 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 richte, werde nicht aufgezeigt, wie die beanstandete Wortfolge den Gleichheitsgrundsatz verletzen würde. Der Klagegrund sei wegen mangelnder Klarheit für unzulässig zu erklären. Der Hinweis auf Durchführungserlasse bezwecke keineswegs die Regularisierung des Inhaltes der (bestehenden) Erlasse. Dieser Passus weise lediglich ausdrücklich darauf hin, daß nähere Vorschriften in Durchführungserlassen festzulegen seien. In keinerlei Weise werde die Anwendung von Artikel 159 der Verfassung angesichts bestimmter Verwaltungsakte ausgeschlossen.

A.1.3.12. Abschließend bittet der Ministerrat den Hof für den Fall, daß dieser dennoch auf Nichtigkeitsklärung erkennen würde, die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung bis zum Tag der Veröffentlichung der angefochtenen Bestimmung im *Belgischen Staatsblatt* aufrechtzuerhalten, weil « eine blind durchgeführte Nichtigkeitsklärung zu einer weitgehenden Desorganisation der Personalverwaltung der Streitkräfte führen würde ».

#### *Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien*

A.1.4.1. Die Einrede der Unzulässigkeit wegen fehlender Prozeßfähigkeit des Vertreters der VoE V.O.A.D. sei zurückzuweisen; die Eigenschaft als Offizier im aktiven Dienst werde gemäß Artikel 6 der Satzung eben bei der *Aufnahme* eines neuen Mitglieds berücksichtigt. Hinsichtlich des Betroffenen habe es keinerlei Austritts- oder Ausschlußmaßnahme gegeben; er sei im Gegenteil zum Generalverwalter bestellt worden. Auch wenn sein Ausscheiden als Offizier von Amts wegen zu seinem Austritt als Mitglied der Vereinigung ohne Erwerbszweck führen würde, so gebe es immerhin seine im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichte statutarische Bestellung zum Verwaltungsratsmitglied, die Dritten und demzufolge dem Ministerrat gegenüber entgeghaltbar sei. Außerdem

stelle der Betroffene sein Ausscheiden als Militärperson in Abrede, wogegen er eine Gesetzeswidrigkeitseinrede erhoben habe, über die der Hof vorher zu entscheiden hätte.

Ebenfalls unbegründet sei die Einrede hinsichtlich der VoE K.O.V.B.O.O., da im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. Oktober 1992 F. Beun als bevollmächtigtes Verwaltungsratsmitglied und Schatzmeister erwähnt sei, weshalb er aufgrund der Satzung dafür zuständig sei, namens des Verwaltungsrates Klage zu erheben. Infolge des Ausscheidens des Verwalters/Sekretärs sei im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. November 1992 veröffentlicht worden, daß F. Beun Sekretär/Schatzmeister und bevollmächtigtes Verwaltungsratsmitglied sei.

Was die Kläger Jaupart, Gerardy und Mangon betrifft, so sei nicht einzusehen, welche Gesetzesbestimmung sie dazu verpflichtet würde, in ihrer Klageschrift die französische Sprache zu verwenden.

A.1.4.2. Die Einrede der zeitlichen und sachlichen Unzulässigkeit hinsichtlich der ersten Klage sei zurückzuweisen, denn die angefochtene Bestimmung sei im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. Juni 1994 veröffentlicht worden und bei der Beurteilung dieser Bestimmung dürfe der im Jahre 1990 zustande gekommene Artikel 62 mit einbezogen werden. Auch die gegen die zweite Klage erhobenen Einreden seien aus den gleichen Gründen zurückzuweisen.

A.1.4.3. Zur Hauptsache bestätigen die klagenden Parteien ihre Einwände gegen das « subjektive Auswahlverfahren », das für die « älteren » Militärpersonen auf Zeit gelte, und das « objektive Prüfungssystem » zugunsten « jüngerer » Militärpersonen auf Zeit. Außerdem stellen sie sich weiterhin Fragen hinsichtlich der Tragweite der Bezugnahme auf « die Durchführungserlasse » des Gesetzes von 1976.

A.1.4.4. Die klagenden Parteien lehnen auf jeden Fall die Aufrechterhaltung der Folgen bei Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung ab und bringen mehrere Tatsachen vor, aus denen hervorgehen soll, daß konkret nicht sehr viele « ältere » Offiziere und Unteroffiziere auf Zeit (235 bzw. 22) für die Aufnahme in den Ergänzungskader in Frage kämen. Hilfsweise bitten die klagenden Parteien, die Folgen höchstensfalls für jene Militärpersonen auf Zeit aufrechtzuerhalten, die an keiner Übergangsprüfung teilgenommen hätten, wodurch die Anzahl auf 37 Offiziere gesenkt werde.

#### *Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 793*

##### *Standpunkt der klagenden Parteien*

A.2.1. Der gegen die Artikel 73 <sup>2</sup> und 100 <sup>1</sup> und <sup>2</sup> des Gesetzes vom 20. Mai 1994 bezüglich der Rechtsstellungen des Militärpersonals gerichtete Klagegrund geht von einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 24 § 5, 127 und 182 der Verfassung aus, indem geltend gemacht wird, daß Gesetzesbestimmungen bezüglich der Königlichen Militärschule und bezüglich der Ausbildung von Offiziersanwärtern aufgehoben würden, ohne daß andere Gesetzesbestimmungen an ihre Stelle gesetzt würden; demgegenüber werde dem König eine Ermächtigung erteilt, wohingegen diese Zuständigkeit aufgrund der Artikel 24 § 5 und 127 der Verfassung dem föderalen Gesetzgeber und dem Dekretgeber und, was die Rechte und Pflichten der Militärpersonen betrifft, kraft Artikel 182 der Verfassung dem föderalen Gesetzgeber vorbehalten sei, nicht aber dem König.

Gleichzeitig werde also eine Diskriminierung zwischen Berufsoffizieren, deren Rechtsstellung vom Gesetzgeber bestimmt werde, und der neuen Generation von Berufsoffizieren, soweit sie in der Königlichen Militärschule ausgebildet würden, deren Rechtsstellung vom König bestimmt werde, ins Leben gerufen.

##### *Standpunkt des Ministerrates*

A.2.2.1. Der Ministerrat wiederholt seinen Standpunkt angesichts der Unzulässigkeit der Klageschrift namens der VoE V.O.A.D. wegen fehlender Prozeßfähigkeit des Vertreters (siehe oben zu A.1.3.2) und bringt anschließend vor, daß die Anwendbarkeit von Artikel 24 § 5 der Verfassung auf die Königliche Militärschule bestreitbar sei, wie übrigens aus Urteilen des Schiedshofes hervorgehen soll. Hilfsweise wird vorgebracht, daß dem Wortlaut von Artikel 24 § 5 der Verfassung nicht zu entnehmen sei, daß der spezifische Aspekt « zu unterrichtender Lehrstoff » durch das Gesetz im engen Sinne festzulegen sei.

A.2.2.2. Offensichtlich sei der Hof nicht dafür zuständig, über einen Verstoß gegen Artikel 182 der

Verfassung zu befinden, und zwar nicht einmal auf dem Umweg über Artikel 127 der Verfassung. Die klagende Partei lege nicht dar, worin der Verstoß gegen Artikel 182 bestehe, weshalb der Klagegrund unzulässig sei. Im übrigen sei nicht einzusehen, wie diese Bestimmung, die unter anderem vorsehe, daß die Rechte und Pflichten der Militärpersonen durch das Gesetz geregelt werden müßten, verletzt sein könnte. In diesem Zusammenhang wird auf Artikel *ibis* § 2 des Gesetzes vom 18. März 1838 hingewiesen; darin werde ebenfalls ausdrücklich auf die Festlegung der Lehrprogramme «alle Waffen» Bezug genommen, welche vom König bestimmt würden; hiergegen habe der Staatsrat niemals Verfassungswidrigkeitseinwände erhoben.

A.2.2.3. Insofern, als der Klagegrund sich auf eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots zwischen den Lizientiatkandidaten, deren Programm durch königlichen Erlaß festgelegt werde, und den Ingenieurkandidaten, deren Programm durch das Gesetz festgelegt werde, beziehe, fehle es ihm an Klarheit angesichts der darin enthaltenen diskriminierenden Beschaffenheit, zumal für den Lizientiatkandidaten im Wortlaut des Gesetzes ausdrücklich auf das Niveau des Universitätsstudiums zur Erlangung des wissenschaftlichen Lizientiatdiploms verwiesen werde. Die Zuständigkeitsübertragung an den König zur Festlegung des Inhalts von Programmen in Verbindung mit der gesetzlichen Festlegung von Garantien mit dem gleichen Inhalt habe der Staatsrat für verfassungsmäßig befunden.

*Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 795*

*Standpunkt der klagenden und der intervenierenden Partei*

A.3.1. In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 795 beantragt Ph. Vande Castele, ehemaliger Berufsoffizier, der 1988 seinen Rücktritt aus der Armee eingereicht habe, welcher ursprünglich abgelehnt worden sei, weil er nicht den von ihm für gesetzwidrig erachteten und in einer Verordnung enthaltenen «Leistungsbedingungen» für einen solchen Rücktritt entsprochen habe, die Nichtigerklärung von Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 bezüglich der Rechtsstellungen des Militärpersonals. Ein Interventionsschriftsatz wurde von A. Beerts, Offizier, eingereicht, dessen Rücktritt ebenfalls wegen Nichterfüllung der Leistungsbedingungen abgelehnt worden sei.

Die Leistungsbedingungen seien ursprünglich in einer Verwaltungsrichtlinie enthalten gewesen; sie seien in das Gesetz vom 1. März 1958 durch den angefochtenen Artikel aufgenommen worden, der jedoch erst zu einem vom König festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft treten werde (Artikel 103 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 bezüglich der Rechtsstellungen des Militärpersonals).

A.3.2.1. Der angefochtene Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 bezüglich der Rechtsstellungen des Militärpersonals verletze an erster Stelle die Artikel 10 und 11 der Verfassung deshalb, weil er der klagenden Partei wesentliche richterliche Garantien vorenthalte, die generell von der Verfassung und den Gesetzen allen Rechtsuchenden geboten würden, weil in Wirklichkeit eine Verwaltungsrichtlinie bestätigt werde und somit für in der Vergangenheit entstandene Streitfälle, an denen der Kläger beteiligt sei, die Zuständigkeit der Höfe und Gerichte sowie des Staatsrates angetastet werde, da die Prüfung durch den Schiedshof sowohl anlässlich einer Nichtigkeitsklage als auch anlässlich einer präjudiziellen Frage beschränkter sei.

A.3.2.2. Der angefochtene Artikel 13 verletze auch die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Der gesetzgeberische Eingriff in schwebende Verfahren enthalte der klagenden Partei mehrere Prozeßgarantien vor, was der Waffengleichheit Abbruch tue. Die Unzuständigkeit des Staatsrates impliziere eine Rechtsverweigerung, was eine besondere Form des Überschreitens der angemessenen Frist darstelle.

Auch gegen Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention werde verstoßen, weil keine Wiederherstellung der Rechte mehr möglich sei. Durch die verwaltungsmäßige Reglementierung werde gegen die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) bezüglich des absoluten Verbots und der völligen Abschaffung der Zwangsarbeit verstoßen, was vor dem Staatsrat habe geltend gemacht werden können. Das ausdrückliche Verbot der Zwangsarbeit gelte auch für Militärpersonen des aktiven Kadres, da nur die in den Wehrpflichtgesetzen enthaltenen Vorschriften sich der Prüfung anhand des Übereinkommens Nr. 29 entziehen würden. Diese Bestimmung habe ebenfalls eine Stillhalte-Auswirkung, denn der belgische Gesetzgeber habe keine neuen Formen der Zwangsarbeit einführen können, wie es durch die angefochtene Bestimmung geschehen sei. Aufgrund der Artikel 4, 14 und 60 der Europäischen Menschenrechtskonvention sei dieses in den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation enthaltene Verbot in die Europäische Menschen-

rechtskonvention integriert worden. Artikel 60 schließe jeden möglichen Zweifel aus, indem den eindeutig « freieren » Bestimmungen der Übereinkommen Nrn. 29 und 105 sowie der innerstaatlichen belgischen Gesetzgebung, die bis zum angefochtenen Auslegungsgesetz keine (gesetzlichen) « Leistungsbedingungen » vorgesehen habe, ausdrücklich der Vorrang gegeben werde. Der Kläger ruft ebenfalls in Erinnerung, daß gemäß Artikel 182 der Verfassung nur der Gesetzgeber die Rechte und Pflichten der Militärpersonen bestimmen könne.

A.3.3.1. Die intervenierende Partei Beerts macht ebenfalls einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung geltend, und zwar sowohl einzeln als auch in Verbindung mit Artikel 48 des Römer Vertrages, Artikel 2<sup>o</sup> des ILO-Übereinkommens Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit, den Artikeln 4 und 60 der Europäischen Menschenrechtskonvention und den Artikeln 12 und 23 der Verfassung.

A.3.3.2. Es werde gegen Artikel 48 Absatz 3 Litera a des EWG-Vertrages verstoßen, weil die intervenierende Partei, der eine Stelle bei einer Bank angeboten werde, daran gehindert werde, auf dieses Angebot aus dem Privatsektor einzugehen, da sie wegen Nichterfüllung der Leistungsbedingungen nicht aus der Armee ausscheiden könne, es sei denn, sie würde sich einer Strafverfolgung wegen Desertion aussetzen. Außerdem weist auch diese Partei auf die Übereinkommen Nrn. 29 und 105 der Internationalen Arbeitsorganisation hin; gegen diese werde verstoßen, da unrechtmäßig berufliche Leistungen unter Androhung (militär-)strafrechtlicher und disziplinarrechtlicher Sanktionen, gegen den Willen der Betroffenen verlangt würden, welche durch ihren Rücktritt aus dem aktiven Kader schriftlich erklärt hätten, daß sie sich nicht mehr freiwillig für berufliche Leistungen im aktiven Kader anbieten würden. Die in Artikel 2<sup>o</sup> Litera a des Übereinkommens Nr. 29 enthaltene Ausweisklausel sei nicht anwendbar, weil sowohl gemäß neulich abgelegten Erklärungen des Verteidigungsministers als auch gemäß der Erläuterung eines ILO-Sachverständigenausschusses zur vorgenannten Bestimmung die Leistungen von Berufsoffizieren nicht in Ausführung der Wehrpflicht geleistet würden und demzufolge nicht unter die Ausnahme nach Artikel 2<sup>o</sup> Litera a des vorgenannten Übereinkommens fallen würden.

Es werde auch gegen Artikel 23 der Verfassung verstoßen, der ausdrücklich das Recht auf Arbeit und auf freie Wahl der Berufstätigkeit gewährleiste; das Recht auf Arbeit und die freie Ausübung der Berufstätigkeit seien der Gegenpol der Zwangsarbeit. Rücktrittsbedingungen, die früher einer in Artikel 182 der Verfassung vorgesehenen gesetzlichen Grundlage entbehrt hätten, könnten 1994 weder angewandt noch eingeführt werden, ohne daß Artikel 23 der Verfassung mißachtet werde. Auch die Verletzung von Artikel 12 der Verfassung sei geltend zu machen, weil die Zwangsarbeit auch eine Antastung der physischen Freiheit der Person darstelle.

#### *Standpunkt des Ministerrates*

A.3.4.1. An erster Stelle sei darauf hinzuweisen, daß die in der angefochtenen Bestimmung enthaltene Vorschrift, die damals in einer Verwaltungsrichtlinie enthalten gewesen sei, deren Gesetzmäßigkeit der Staatsrat in seinem Urteil Nr. 40.331 vom 16. September 1992 anerkannt habe, nunmehr eine allgemeine gesetzliche Richtlinie darstelle, von der der Verteidigungsminister bei der Ausübung seiner Ermessensbefugnis nach Aktenlage abweichen könne.

A.3.4.2. Der Kläger sei nicht länger Berufsoffizier und habe demzufolge kein Interesse mehr daran, die Bestimmung von Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 bezüglich der Rechtsstellungen des Militärpersonals anzufechten.

A.3.4.3. Von einer « Legalisierung » einer gesetzwidrigen Verwaltungsrichtlinie sei sicher nicht die Rede gewesen, da der Staatsrat bereits in seinem Urteil vom 16. September 1992 diese Richtlinie nicht für gesetzwidrig befunden habe. Der Gesetzgeber habe lediglich mehr Rechtssicherheit bieten wollen. Genausowenig sei der angefochtene Artikel unmittelbar anwendbar; er habe auch keine Rückwirkung. Die von den klagenden Parteien erhobenen Klagen vor dem Staatsrat würden somit in Anwendung der damals geltenden Gesetzgebung behandelt werden.

A.3.4.4. Dem Verstoß gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention wegen « Rechtsverweigerung » sei nicht beizupflichten, weil die neue Bestimmung nicht für die damals anhängigen Streitfälle gelten werde. Es sei dem Ministerrat gar nicht klar, worin die Rechtsverweigerung bestehe.

A.3.4.5. Die klagende Partei habe kein Interesse mehr an der Geltendmachung einer Verletzung von Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention in Verbindung mit Artikel 4, weil jetzt infolge ihres

Rücktritts nicht davon ausgegangen werden könne, daß sie noch länger « Zwangsarbeit » verrichte.

Genausowenig sei die Rede von irgendeiner « Zwangsarbeit » im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention. Der Begriff setze voraus, daß Arbeit gegen den Willen des Betroffenen geleistet werde und daß die Verpflichtung ungerecht sei und aufgezwungen werde. Der Kläger, der sich in aller Freiheit für den Militärberuf und insbesondere für das Offiziersamt entschieden habe, könne sich unmöglich auf « Zwangsarbeit » oder « Dienstbarkeit » berufen.

Auch die Übereinkommen Nrn. 29 und 105 der Internationalen Arbeitsorganisation seien nicht verletzt worden. Obwohl der Sachverständigenausschuß der Organisation, der die Übereinkommen auslege und Empfehlungen unterbreite, der Ansicht gewesen sei, daß das Verbot der Zwangsarbeit auf Berufssoldaten anwendbar sei, habe anerkannt, daß Berufssoldaten ihre Verpflichtung auf freiwilliger Grundlage eingehen würden und daß deshalb grundsätzlich von keiner « Zwangsarbeit » die Rede sein könne. Der Ausschuß habe betont, daß der Umstand, daß man keine Sicherheit hinsichtlich der Genehmigung des Rücktritts innerhalb einer angemessenen Kündigungsfrist habe, dem Übereinkommen Nr. 29 zuwiderlaufe. Zu keinem einzigen Zeitpunkt sei Belgien von der Internationalen Arbeitsorganisation verurteilt worden. Es habe allerdings einen konstruktiven Dialog mit dem Sachverständigenausschuß gegeben, welcher zu mehrerer Verbesserungen geführt habe, die wenigstens implizit angenommen worden seien.

Da die Rechte und Freiheiten des Klägers nicht verletzt worden seien, könne er sich genausowenig auf Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention berufen. Wenn dies tatsächlich der Fall wäre, so hätte er immerhin das durch diese Bestimmung gewährleistete Recht, eine wirksame Beschwerde einzulegen.

#### *Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 796*

A.4.1. In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 796 werden mehrere Bestimmungen angefochten, denen zufolge alle Militärpersonen des aktiven Kadets, deren Rücktritt genehmigt wurde bzw. deren (Wieder-)Einstellung abgelaufen ist, von Amtes wegen in den Reservekadet aufgenommen werden, abgesehen von den Pensionierten, die weiterhin frei wählen dürfen, ob sie dem Reservestatus beitreten oder nicht.

#### *Standpunkt der klagenden Parteien*

A.4.2.1.1. Die angefochtenen Bestimmungen würden gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, und zwar sowohl einzeln als auch in Verbindung mit Artikel 23 § 2 P der Verfassung, Artikel 2 des ILO-Übereinkommens Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit, Artikel 1 des ILO-Übereinkommens Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit, den Artikeln 4, 14, 15 und 60 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 48 des EWG-Vertrages und Artikel 1 der Europäischen Sozialcharta, indem das damals gewährleistete Recht auf Aufnahme in den Reservekadet in eine Aufnahmepflicht umgewandelt werde.

A.4.2.1.2. Damals habe die freie Wahl der Aufnahme in den Reservekadet gegolten, außer für bestimmte männliche Militärpersonen des Hilfs- und Zeitkadets. Das Bemühen um Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Gesetz vom 20. Mai 1994 sei an sich lobenswert, rechtfertige aber nicht, daß alle Militärpersonen des aktiven Kadets bei ihrer Amtsenthebung dazu verpflichtet würden, dem Reservekadet beizutreten, wohingegen man genausowenig allen Militärpersonen, Männern und Frauen, eine gleiche Wahlfreiheit gewährleisten könne. Zeitlich gebe es ebenfalls eine Diskriminierung zwischen den Militärpersonen des Berufs- und Ergänzungskadets einerseits und den weiblichen Militärpersonen andererseits, und zwar je nachdem, ob sie vor oder nach dem 20. Mai 1994 die Armee verlassen hätten. Die von Amtes wegen erfolgte Aufnahme in den Reservekadet und die automatische Unterwerfung unter das militärische Disziplinar- und Strafrecht während der Tätigkeiten des Reservekadets würden derart weitgehende Maßnahmen darstellen, daß sie als eindeutig belastend und als unangemessen zu betrachten seien, und zwar unter anderem wegen ihrer Auswirkungen auf das persönliche, soziale und private Leben bestimmter Reservemilitärs und auf das neue Erwerbsleben. Aus den Vorarbeiten gehe gar nicht hervor, weshalb auf eine obligatorische Aufnahme in den Reservekadet zurückgegriffen werden müsse.

A.4.2.1.3. Außerdem würden die angefochtenen Bestimmungen einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung darstellen, und zwar in Verbindung mit für Belgien verbindlichen internationalen Vertragsbestimmungen, wie zu A.3.2.2 und A.3.3.2 dargelegt worden sei. Insofern, als sich der Gesetzgeber auf Artikel 15 der Europäischen Menschenrechtskonvention berufen würde, habe der Schiedshof zu prüfen, ob von

der Möglichkeit, die durch diese Bestimmung vorgesehenen Ausnahmeregelungen zu treffen, kein Mißbrauch gemacht worden sei.

Auch würden die Bestimmungen gegen die « freie Wahl der Berufstätigkeit » nach Artikel 23 Absatz 3 1<sup>o</sup> der Verfassung sowie gegen die « freie Wahl, auf konkrete Stellenangebote einzugehen » verstoßen, weil die militärischen Verpflichtungen, die sich aus der Zwangsaufnahme in den Reservekader ergäben, so beschaffen seien, daß sie wenigstens *de facto* diese freie Wahl einschränken könnten.

A.4.2.2. Außerdem würden die Artikel 22 § 1 Absatz 2 und 23 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 über die Rechtsstellung der Militärpersonen im kurzfristigen Dienstverhältnis gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, weil die Militärpersonen im kurzfristigen Dienstverhältnis im aktiven Kader nur im Wege der Bestellung befördert würden, nachdem sie ihre Ausbildung mit Erfolg abgeschlossen hätten, und erst dann in einen Grad ernannt werden könnten, wenn sie von Amts wegen dem Reservekader zugeteilt worden seien.

#### *Standpunkt des Ministerrates*

A.4.3.1. Aus den gleichen wie den oben dargelegten Gründen sei die Klage der VoE V.O.A.D. und der VoE K.O.V.B.O.O. unzulässig; wenigstens gelte ihr Interesse nur angesichts der Bestimmungen, die sich auf die Offiziere bzw. auf die Unteroffiziere bezögen. Die Kläger Carion, Bleyfuesz und Mangon hätten ihre Klageschrift in französischer Sprache verfassen sollen und hätten genauso wie der Kläger Berwouts kein Interesse an der Nichtigerklärung von Bestimmungen, die sich auf Unteroffiziere und Freiwillige bzw. auf Offiziere und Unteroffiziere und auf die Rechtsstellung der Militärpersonen im kurzfristigen Dienstverhältnis bezögen, da sie nicht zum jeweiligen Kader gehören würden.

A.4.3.2.1. Die Rechtsstellung der Militärpersonen im kurzfristigen Dienstverhältnis sei geschaffen worden, um die Aufhebung des Zeitkaders sowie der Wehrpflicht zu kompensieren, damit die ständige Verjüngung der Kader und der Truppe in den einsatzfähigen Einheiten gewährleistet und der Aufbau und die Aufrechterhaltung einer unentbehrlichen Reservekomponente ermöglicht würden.

A.4.3.2.2. Der Unterschied zu den pensionierten Militärpersonen, die freiwillig dem Reservekader beitreten könnten, sei in angemessener Weise gerechtfertigt, weil diese Kategorie von Militärpersonen eine vollständige Laufbahn hinter sich habe. Diejenigen, die keine vollständige Laufbahn im aktiven Kader nachweisen könnten, seien im Prinzip dazu gehalten, die militärische Laufbahn fortzuführen, und auch dann, wenn sie aus dem Reservekader entlassen würden, seien sie einige Jahre lang dazu gehalten, militärische Verpflichtungen in der Reserve zu erfüllen, und zwar aufgrund der koordinierten Wehrpflichtgesetze. Die Behauptung, daß nur Wehrpflichtige zum Dienst bei den Streitkräften verpflichtet worden seien, widerspreche den Texten bezüglich des Reservekaders. Die ehemaligen Unteroffiziere, die nicht dem Reservekader beigetreten seien, und alle ehemaligen Freiwilligen seien dazu gehalten gewesen, fünfzehn Jahre lang militärische Verpflichtungen im Rahmen der koordinierten Wehrpflichtgesetze zu erfüllen.

A.4.3.2.3. Die ungleiche Behandlung von Militärpersonen vor bzw. nach dem 20. Mai 1994 stelle keine Diskriminierung dar, denn die bestehende Gesetzgebung könne immer je nach dem allgemeinen Interesse angepaßt werden.

A.4.3.2.4. Mehrere Argumente der klagenden Parteien seien nicht stichhaltig. Im Gegensatz zu dem, was die Kläger darlegen würden, gebe es im heutigen Stand des Verfahrens keine Begründungspflicht zu jeder in der Entwurfsphase befindlichen Gesetzesbestimmung. Außerdem würden die klagenden Parteien vielfach den Bereich der politischen Opportunität betreten. Die Verpflichtungen (nur eventuelle Wiedereinberufungen) im Reservekader seien lediglich als ein obligatorischer Militärdienst nach Maßgabe des allgemeinen Interesses zu betrachten, und sicherlich nicht als Zwangsarbeit im Sinne der ILO-Übereinkommen bzw. der Europäischen Menschenrechtskonvention. Obwohl Wiedereinberufungen im Reservekader nicht ausgeschlossen seien, sei zu bemerken, daß zur Zeit keine ordentlichen Wiedereinberufungen organisiert würden und daß, wenn dies trotzdem geschehen sollte, die Verpflichtungen im Reservekader in völlig angemessener Weise gerechtfertigt seien, und zwar nach Maßgabe der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzung, die nämlich darin bestehe, angesichts des zukünftigen Nichtvorhandenseins von Wehrpflichtigen eine Reserve aufrechtzuerhalten. Im übrigen sei der von einem Reserveoffizier bzw. Reserveunteroffizier beantragte Rücktritt niemals abgelehnt worden. Reserveoffiziere und -unteroffiziere würden in ihrer Zivillaufbahn demzufolge nur selten durch die Zugehörigkeit zum Reservekader gehindert, zumal diese Zugehörigkeit in vielen Fällen im Gegenteil einen Trumpf darstelle.

Schließlich sei darauf hinzuweisen, daß die Militärpersonen im kurzfristigen Dienstverhältnis sich ausdrücklich und freiwillig dazu verpflichtet hätten, gegebenenfalls militärischen Verpflichtungen und etwaigen Wiedereinberufungen unterworfen zu werden, was aus Ziffer 4 der von ihnen freiwillig unterschriebenen (Wieder-)Einstellungsurkunde hervorgehe.

A.4.3.3. Es liege keine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes durch die Artikel 22 § 1 Absatz 1 und 23 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 über die Rechtsstellung der Militärpersonen im kurzfristigen Dienstverhältnis vor, weil die Militärpersonen im kurzfristigen Dienstverhältnis eine einzige, spezifische, objektive Kategorie darstellen würden, für die keine echte Laufbahn vorgesehen sei, sie die jungen Wehrpflichtigen ersetzen und für eine Reserve sorgen würden. Ihre Verpflichtungen würden am Ende ihrer (Wieder-)Einstellung nicht erlöschen. Außerdem werde bei einer späteren Ernennung im Reservekader den früheren Leistungen bei der Festsetzung der Anciennität Rechnung getragen.

#### *Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien*

A.4.4. Ein neueres Schriftstück des Chefs des Generalstabs wird vorgelegt, aus dem hervorgehen soll, daß eine neue Statutsänderung bezüglich des Reservekadets bevorstehe, und in dem die Reserveoffiziere und -unteroffiziere gefragt werden, ob sie sich aktiv an den Leistungen des Reservekadets beteiligt möchten oder nicht, und zwar im Hinblick auf eine Gesetzesänderung.

#### *Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 799*

A.5.1.1. Artikel 5bis des Gesetzes vom 23. Dezember 1955 in bezug auf die Hilfsoffiziere der Luftstreitkräfte, die Piloten und Navigatoren werde insofern bestritten, als eine neue Dienstverpflichtung im Rahmen des kurzfristigen Dienstverhältnisses und eine Rückzahlungspflicht eingeführt würden, und insofern, als ein Kandidat, der nicht als Offizier bzw. Unteroffizier im kurzfristigen Dienstverhältnis angenommen werde, dazu verpflichtet werde, als Freiwilliger im kurzfristigen Dienstverhältnis zu dienen, was nur auf freiwilliger Basis und ohne finanziellen Zwang erfolgen könne.

A.5.1.2. Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 1955, Artikel 21 des Gesetzes vom 1. März 1958, Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Dezember 1961 und Artikel 17 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 würden deshalb beanstandet, weil dadurch ein Rücktritt verweigert werden könne, die « Leistungsbedingungen » regulisiert würden und eine Rückzahlungspflicht eingeführt werde.

A.5.1.3. Die Artikel 16 § 3 und 26bis des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 würden insofern angefochten, als « durchgefallene Kandidaten » vor die Wahl gestellt würden, eine Rückzahlung zu leisten oder im kurzfristigen Dienstverhältnis zu dienen. Genausowenig könne hingegenommen werden, daß nunmehr die Rückzahlung von Gehältern und Studienkosten verlangt werde.

A.5.1.4. Schließlich werde die Nichtigerklärung der Artikel 1 und 14 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 über die Rechtsstellung der Militärpersonen im kurzfristigen Dienstverhältnis beantragt, welche auf die Verpflichtung, im kurzfristigen Dienstverhältnis zu dienen, verweisen würden und folgerichtig für nichtig erklärt werden müßten, damit die Rechtssicherheit gewährleistet werde.

#### *Standpunkt der klagenden Parteien*

A.5.2.1. Die angefochtenen Bestimmungen würden gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, und zwar sowohl einzeln als auch in Verbindung mit Artikel 23 § 2 P der Verfassung, Artikel 2 des ILO-Übereinkommens über Zwangs- oder Pflichtarbeit, Artikel 1 des ILO-Übereinkommens Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit, den Artikeln 4, 14, 15 und 60 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 48 des EWG-Vertrages und Artikel 1 der Europäischen Sozialcharta, indem das damals gewährleistete Recht auf Aufnahme in den Reservekader in eine Aufnahmeverpflichtung umgewandelt werde.

A.5.2.2. Gegen den Gleichheitsgrundsatz werde verstoßen, soweit durch die Einführung der Leistungsbedingungen der Gesetzgeber dem Prinzip des völligen und ständigen Schutzes sowie der

Unverletzlichkeit des Arbeitsentgelts Abbruch getan habe, was eine Diskriminierung gegenüber allen anderen belgischen Staatsbürgern beinhalte, die überhaupt keine Rechenschaft über das während der Ausbildungszeit bezogene Arbeitsentgelt abzulegen hätten, wie etwa die « in der Ausbildung befindlichen Gendarmen » und die « Offiziersanwärter-Ingenieure ».

A.5.2.3. Die Verweigerung der Amtsenthebung, die Regularisierung der Leistungsbedingungen und die Verpflichtung zur Rückzahlung von Arbeitsentgelt und Studienkosten seien tiefgreifende Maßnahmen, die offensichtlich belastend seien und als unangemessen bewertet werden müßten. Unter der Geltung der früheren Gesetzgebung sei es möglich gewesen, daß Militärpersonen des aktiven Kaders frei und ohne finanzielle Zwänge sowie ohne jegliche Verpflichtung zur Aufnahme in einen anderen Kader bestimmen würden, ob sie ihre Amtsenthebung aus dem aktiven Kader beantragen würden; deshalb seien nunmehr die Artikel 10 und 11 der Verfassung verletzt worden.

A.5.2.4. Die angefochtenen Bestimmungen würden gegen die vorgenannten internationalen Vertragsbestimmungen bezüglich des Verbots der Zwangsarbeit verstoßen. Es sei niemals angenommen worden, daß Militärpersonen des aktiven Kaders, deren Amtsenthebung verweigert werde oder die nicht bereit seien, Arbeitsentgelt und Studienkosten zurückzuzahlen, Wehrpflichtige werden würden, weshalb die Ausweichklausel dieser Vertragsbestimmungen, die ihre Anwendung für jede Militärdienstpflicht ausschließen würden, nicht geltend gemacht werden könne.

A.5.2.5. Insbesondere würden die klagenden Parteien eine Verletzung der Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 48 des Römer Vertrages geltend machen. Die Militärpersonen, die sich um eine Stelle bewerben würden, sollten weder durch die Perspektive der Verweigerung der Amtsenthebung, noch durch die Kosten, die sie bei ihrer Amtsenthebung zurückzuzahlen hätten, gehindert werden. Das gleiche gelte für die Militärpersonen, die, nachdem sie eine statutarische Ausbildung nicht bestanden hätten, erklären würden, daß sie nicht auf freiwilliger Basis in den aktiven Kader (im kurzfristigen Dienstverhältnis) aufgenommen werden möchten.

Insofern, als der Übergang zum Privatsektor ins Auge gefaßt werde, sei auch Artikel 48 des EWG-Vertrages verletzt, da die Amtsenthebung unmöglich gemacht werde, oder wenigstens davon abgeraten werde, und zwar aus moralischen und finanziellen Gründen.

A.5.2.6. Schließlich würden auch die Artikel 10, 11, 23 und 24 § 3 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 2 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der eine unmittelbar einklagbare Stillhalteverpflichtung beinhalte, durch die angefochtenen Bestimmungen verletzt, mit Ausnahme der Artikel 5 und 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 1955. Die geltend gemachten Bestimmungen seien nämlich auch anwendbar auf den Unterricht, der den Militäranwärtern erteilt werde, und zwar sowohl an der Königlichen Militärschule als auch an den Universitäten, den Hochschulen und den Unteroffiziersschulen. Angesichts der letztgenannten Art von Schulen täten die angefochtenen Bestimmungen den Artikeln 10, 11 und 24 § 3 der Verfassung Abbruch, welche gewährleisten würden, daß kein Ausgleich für die im Rahmen der Schulpflicht erhaltene Schulbildung verlangt werden könne.

Die Stillhalteverpflichtung nach Artikel 2 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sei ebenfalls verletzt worden. Der föderale Gesetzgeber hätte sich auch dafür entscheiden können, die Ausbildung der Kandidaten den Universitäten zu überlassen, und die Kandidaten hätten nicht dafür aufzukommen, daß der föderale Gesetzgeber sich dafür entschieden habe, diese Ausbildung weiterhin der Königlichen Militärschule anheimzustellen. Da die Gemeinschaften keinerlei Gegenleistung für die erteilte akademische Bildung verlangt werden, sei der Gleichheitsgrundsatz verletzt worden. Genauso sehr werde gegen diese Vertragsbestimmung verstoßen, indem nunmehr strengere Gesetzesbestimmungen eingeführt würden. Die allmähliche Einführung des unentgeltlichen Unterrichts werde also beeinträchtigt. Es könnte nur eine Einschreibungsgebühr verlangt werden, die mit derjenigen der Universitäten gleichwertig sei.

Die Einführung von Leistungsbedingungen, Erstattungspflicht und alternativer Dienstverpflichtung im kurzfristigen Dienstverhältnis für die durchgefallenen Kandidaten verstoße gegen die Stillhalteverpflichtung.

#### *Standpunkt des Ministerrates*

A.5.3.1. Abgesehen von den Unzulässigkeitseinreden, wie sie ebenfalls in anderen Rechtssachen erhoben

wurden, weist der Ministerrat die These zurück, der zufolge unter der früheren Regelung die Amtsenthebung ohne jegliche Behinderung stattgefunden hätte. Er weist darauf hin, daß die angefochtene Regelung viel günstiger sei, da die Militärperson jederzeit ihren Rücktritt bewilligt bekommen könne, wenn sie die Leistungsbedingungen erfülle, außer in ausdrücklich begründeten Ausnahmefällen. Wie dem auch sei, der Gesetzgeber sei dafür zuständig, statutarische Änderungen einzuführen.

In keiner der angefochtenen Bestimmungen werde die Rückzahlung des Arbeitsentgelts bzw. eines Teils des Arbeitsentgelts gefordert, sondern nur die Erstattung der « Ausbildungskosten » und « Prämien ». Militärpersonen, deren Rücktritt bewilligt werde, ehe sie der Leistungsbedingung entsprochen hätten, hätten eine freiwillige Wahl getroffen zwischen der Bezahlung eines Teils der Ausbildungskosten und/oder Prämien und dem Absolvieren des Leistungszeitraums, wobei es sich um eine freie Wahl der Verwendung des Arbeitsentgelts handle. Auch für Offiziere der Gendamerie würden die gleichen Grundsätze bei der Amtsenthebung gelten. Es könne von keiner Mißachtung der freien Wahl der Berufstätigkeit die Rede sein, weil Militärpersonen sich frei dafür entschieden hätten, ihren Beruf auszuüben, und weil davon ausgegangen werde, daß sie wüßten, daß ihre Rechte und Pflichten gemäß dem Grundsatz der Veränderlichkeit des öffentlichen Dienstes geändert werden könnten, weshalb es unmöglich sei, daß sie nach eigenem Gutdünken ihre statutarische Situation einseitig aufkündigen könnten. Andere Behauptungen seien reine Opportunitätsbemerkungen, die sich der Kontrolle des Hofes entzögen.

A.5.3.2. Es liege ebenfalls weder eine Verletzung der ILO-Übereinkommen Nrn. 29 und 105 noch eine Verletzung der Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention hinsichtlich des Verbots der Zwangsarbeit vor, denn die Anwendung einer Verwaltungsregel, die eine Leistungsbedingung vorsehe, sei nicht der Zwangsarbeit gleichzusetzen.

A.5.3.3. Soweit die Verletzung von Artikel 48 des EWG-Vertrages angeführt werde, sei darauf hinzuweisen, daß laut dieser Bestimmung Beschränkungen der Freizügigkeit von Arbeitnehmern möglich seien, welche wegen der « öffentlichen Ordnung » und aus Sicherheitserwägungen gerechtfertigt seien. Es könne wohl kaum angenommen werden, daß eine Militärperson, die in völliger Freiheit diesen Beruf gewählt habe, und bei der davon ausgegangen werde, daß sie wisse, daß der Dienstantritt für sie spezifische Rechte und Pflichten zustande bringe, die Möglichkeit hätte, ihre statutarische Situation nach eigenem Gutdünken einseitig aufzukündigen. Übrigens besage Artikel 48 Absatz 4 des vorgenannten Vertrags ausdrücklich, daß die Freizügigkeit der Arbeitnehmer nicht auf die öffentliche Verwaltung anwendbar sei, und bestätige somit die Einschränkungen der Freiheit im Sinne von Artikel 48 Absatz 3. Im gleichen Gedankengang sei festzuhalten, daß auch Artikel 1 der Europäischen Sozialcharta nicht verletzt worden sei.

A.5.3.4. Soweit eine Verletzung von Artikel 24 § 3 der Verfassung und Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 2 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte geltend gemacht werde, sei die Frage aufzuwerfen, ob der letztgenannte Pakt auf das *sui generis* eingeführte Unterrichtswesen für die Militärpersonen anwendbar sei. Wenn dieser Pakt darauf anwendbar wäre, so könnte ein jeder, der es wünsche, an der Königlichen Militärschule oder an einer Schule für Unteroffiziere erteilten Vorlesungen beiwohnen und dort sein Studium beenden. Der Zugang zum Unterricht im Rahmen der Streitkräfte sei insofern kostenlos und allgemein zugänglich, als man den gestellten Anforderungen genüge.

- B -

*Hinsichtlich der Zulässigkeit der von der VoE V.O.A.D. und der VoE K.O.V.B.O.O. erhobenen Klagen*

B.1.1. In den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisse Nummern 793, 796, 797, 798 und 799 bestreitet der Ministerrat die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklagen, die von der VoE Vereinigung van

Offizieren in Actieve Dienst, welche von ihrem geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglied vertreten wird, erhoben wurden, mit der Begründung, daß der Betroffene als ehemaliger Offizier der Streitkräfte nicht mehr die Voraussetzung erfüllen würde, um gemäß Artikel 6 Litera a Absatz 1 der Satzung der Vereinigung als ordentliches Mitglied zugelassen zu werden, und demzufolge nicht mehr berechtigt wäre, geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied zu sein bzw. die Vereinigung vor Gericht zu vertreten.

B.1.2. Derjenige, der zum Zeitpunkt seiner Zulassung zur klagenden Vereinigung ohne Erwerbzweck die in Artikel 6 Litera a der Satzung vorgeschriebenen Bedingungen erfüllte, um ordentliches Mitglied zu sein, kann diese Eigenschaft nur in den durch die Satzung ausdrücklich vorgesehenen Fällen verlieren.

In keiner einzigen Satzungsbestimmung ist vorgesehen, daß der Verlust der Eigenschaft als Offizier im aktiven Dienst automatisch zum Verlust der Eigenschaft als ordentliches Mitglied der Vereinigung führt.

Der Einrede ist nicht stattzugeben.

B.2.1. In den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 796, 797 und 798 bestreitet der Ministerrat die Zulässigkeit der von der VoE Koninklijk Onderling Verbond der Belgische Onderoffizieren erhobenen Nichtigkeitsklage mit der Begründung, daß ein einziges Verwaltungsratsmitglied ohne von allen Verwaltungsratsmitgliedern erteilte Ermächtigung nicht als Prozeßvertreter auftreten könnte.

B.2.2. Artikel 10 Litera e der Satzung der VoE K.O.V.B.O.O. besagt hinsichtlich der Befugnisse des Verwaltungsrates folgendes:

« Der Verwaltungsrat vertritt die Vereinigung vor Gericht als Klägerin sowie als Beklagte. Er kann unter seiner Verantwortung seinen Mitgliedern oder Dritten ganz oder teilweise Untervollmacht erteilen. (...) »

Gerichtsverfahren werden namens der Vereinigung als Klägerin oder als Beklagte, auf Veranlassung des Vorsitzenden bzw. des geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieds, vom Verwaltungsrat geführt. »

Aus dem Protokoll der Verwaltungsratssitzung der klagenden Vereinigung vom 13. Dezember 1994 geht hervor, daß das geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied damit beauftragt wurde, die Vereinigung vor Gericht zu vertreten. Die Nichtigkeitsklageschriften wurden namens der Vereinigung ohne Erwerbszweck vom geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglied unterschrieben.

Der Einrede ist nicht stattzugeben.

#### *Hinsichtlich des Gebrauchs der Sprachen*

B.3.1. In den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 796, 797, 798 und 799 bestreitet der Ministerrat die Zulässigkeit der von Militärpersonen französischer Sprachzugehörigkeit erhobenen Klage mit der Begründung, daß ihre Klageschrift in niederländischer Sprache verfaßt worden sei, wohingegen sie sich gemäß der Gesetzgebung bezüglich des Gebrauchs der Sprachen in der Armee der französischen Sprache hätten bedienen sollen.

B.3.2. Laut Artikel 62 <sup>6</sup> des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof « benutzen die Personen, die ein Interesse nachweisen, die Sprache ihrer Wahl, außer wenn sie der Gesetzgebung über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten unterliegen; in dem Fall benutzen sie die Sprache, die ihnen durch die am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten auferlegt wird. »

Trotz ihrer französischen Sprachzugehörigkeit in der Armee unterliegen die klagenden Parteien nicht den Gesetzen bezüglich des Gebrauchs der Sprachen in Verwaltungsangelegenheiten; sie können sich bei der Einreichung einer Nichtigkeitsklageschrift vor dem Hof demzufolge der niederländischen Sprache bedienen.

Der Einrede ist nicht stattzugeben.

#### *Hinsichtlich der zeitlichen Zulässigkeit*

B.4.1. In den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 782, 797 und 798 bestreitet der

Ministerrat die Zulässigkeit der Klage mit der Begründung, daß der angefochtene Artikel eine auslegende Gesetzesbestimmung wäre, die keinerlei Änderung an dem ursprünglichen Absatz 3 - nunmehr § 3 - von Artikel 61 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 über die Rechtsstellung der Militäranwärter des aktiven Kadets vornehmen würde.

B.4.2. Die auslegende Beschaffenheit einer Gesetzesbestimmung entbindet den Hof nicht von der Prüfung auf ihre Vereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung hin.

B.4.3. Wie vom Kläger Mangon selbst dargelegt wird, ergibt sich die unterschiedliche Behandlung der Freiwilligen auf Zeit, die nur zum Berufskader übergehen können, einerseits und der übrigen Militärpersonen auf Zeit, die entweder zum Berufs- oder zum Ergänzungskader übergehen können, andererseits aus den Artikeln 22 bis 30 des Gesetzes vom 13. Juli 1976 bezüglich des Offiziersbestands und der Rechtsstellungen des Personals der Streitkräfte. Diese Bestimmungen wurden weder durch Artikel 61 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990, noch durch den durch das Gesetz vom 20. Mai 1994 eingefügten neuen Artikel 61 abgeändert.

Die von der klagenden Partei erhobene Klage gegen einen durch das Gesetz vom 13. Juli 1976 gemachten Unterschied ist unzulässig.

Insofern wird der Einrede stattgegeben. Im übrigen wird sie zurückgewiesen.

### *Zur Hauptsache*

#### *Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 782, 797 und 798*

B.5.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung von Artikel 89 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 bezüglich der Rechtsstellungen des Militärpersonals, der Artikel 61 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 über die Rechtsstellung der Militäranwärter des aktiven Kadets abändert. Die Klagegründe richten sich gegen den neuen Artikel 61 § 3, der die Übergänge der Militärpersonen des Zeitskadets, die im Dienstverhältnis standen und am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes vom 21. Dezember 1990, d.h. am 1. Januar 1991 ein mindestens vierjähriges Dienstalter in ihrer Kategorie im Zeitskader aufwiesen, zum Berufs- oder Ergänzungskader. Da der frühere

Artikel 61 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 den Zustand dieser Kategorie der Militärpersonen auf Zeit nicht völlig geregelt hatte, mußte die angefochtene Bestimmung « unter Einbeziehung der nicht berücksichtigten Fälle ergänzt werden » (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 928-1, S. 16). Der neue Artikel 61 § 3 bestimmt folgendes:

« Die Übergänge der Militärpersonen, auf die sich dieser Artikel bezieht, erfolgen entsprechend den Vorschriften und dem Verfahren gemäß dem Gesetz vom 13. Juli 1976 bezüglich des Offiziersbestands und der Rechtsstellungen des Personals der Streitkräfte sowie seinen Durchführungserlassen, ohne daß die betreffenden Militärpersonen auf Zeit jedoch die Voraussetzungen bezüglich des Dienstalters im Sinne der Artikel 22 1°, 23 1°, 24 1°, 27 1° und 28 1° des Gesetzes vom 13. Juli 1976 erfüllen müssen und ohne daß das Dienstalter bei der Einstufung der Kandidaten berücksichtigt wird. »

B.5.2. Im ersten Teil des Klagegrunds wird die Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung geltend gemacht und vorgebracht, daß ein Unterschied zwischen den Militärpersonen auf Zeit im Hinblick auf den Übergang zum Berufs- oder Ergänzungskader eingeführt werde, je nachdem, ob sie zum 1. Januar 1991 ein Dienstalter von mindestens vier Jahren aufweisen oder nicht, ohne daß der eingeführte Unterschied objektiv und angemessen gerechtfertigt sei.

B.5.3. Durch das Gesetz vom 21. Dezember 1990 wurde der Zeitkader abgeschafft und wurden Übergangs- und flankierende Maßnahmen vorgesehen, die die Aufnahme eines Teils der Militärpersonen auf Zeit in den Ergänzungskader ermöglichten. Die Militärpersonen auf Zeit, die zu diesem Zeitpunkt ein Dienstalter von mindestens vier Jahren aufwiesen, konnten unter den damals geltenden Bedingungen zum Berufs- oder Ergänzungskader übergehen; die Militärpersonen mit einem Dienstalter von weniger als vier Jahren wurden unter bestimmten, in Artikel 62 des Gesetzes festgelegten Bedingungen von Amts wegen in den Ergänzungskader aufgenommen.

Das Dienstalter wurde bei der Unterscheidung zwischen den Militärpersonen auf Zeit, die gemäß den damals geltenden Bestimmungen in den Berufs- oder Ergänzungskader aufgenommen werden konnten, und den Militärpersonen auf Zeit, die aufgrund einer Übergangsmaßnahme von Amts wegen in den Ergänzungskader aufgenommen werden konnten, als Kriterium verwendet.

Die Wahl dieses Kriteriums wurde mit dem Dienstrang, den die betroffenen Militärpersonen auf Zeit innerhalb der Militärlhierarchie innehatten, wodurch ein ausgewogener Ausbau der Karrieren im Kader ermöglicht wurde, mit der Unmöglichkeit für diese Kategorie von Militärpersonen, bereits an

Übergangsprüfungen teilgenommen zu haben, sowie mit der beschränkten Übergangsmöglichkeit begründet.

B.5.4. Diese Gründe rechtfertigen zur Genüge den vom Gesetzgeber gemachten Unterschied. Die beanstandete Maßnahme steht in keinem Mißverhältnis zur verfolgten Zielsetzung.

Es steht dem Hof zu, Argumente unberücksichtigt zu lassen, die nicht die angefochtene Bestimmung kritisieren, sondern die Art und Weise, wie diese zur Anwendung gebracht wurde.

Der erste Teil des Klagegrunds ist unbegründet.

B.5.5. In den übrigen Teilen des Klagegrunds wird von den klagenden Parteien eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung mit der Begründung geltend gemacht, daß der neue Artikel 61 § 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 Durchführungserlasse bestätigen und den klagenden Parteien somit das einem jeden Rechtsuchenden zustehende Recht versagen würden, diese Verwaltungsakte mittels einer Gesetzwidrigkeitseinrede oder Nichtigkeitsklage zu bestreiten.

B.5.6. Weder aus der ausdrücklichen Bezugnahme in Artikel 61 § 3 auf «die Durchführungserlasse», noch aus den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung läßt sich schließen, daß der Gesetzgeber den vorgenannten Verwaltungsakten den Wert von gesetzeskräftigen Rechtsnormen eingeräumt und sie somit der richterlichen Gesetzmäßigkeitsaufsicht entzogen hätte.

Diese Teile des Klagegrunds beruhen auf einer falschen Auffassung von dem Gesetz und entbehren jeglicher Grundlage.

B.5.7. Ein letzter Klagegrund richtet sich gegen den neuen Artikel 61 § 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990, der folgendes bestimmt:

« Als wirklich aus dem Dienst ausscheidend in Anwendung dieses Artikels werden nicht diejenigen betrachtet, die aus welchen Gründen auch immer nicht alle Möglichkeiten genutzt haben, bei den Streitkräften zu verbleiben.

So werden auf jeden Fall betrachtet:

1° die Militärpersonen, auf die sich die §§ 1 und 2 beziehen und die sich nicht für alle vorgenannten Prüfungen anmelden;

2° die Militärpersonen, auf die sich § 2 bezieht und die die besagte Wiedereinstellung nicht

eingehen;

3° die Militärpersonen, auf die sich die §§ 1 und 2 beziehen und die wegen einer zeitweiligen Amtsenthebung auf ihren Antrag hin nicht in der Lage sind, für die vorgenannten Prüfungen zu kandidieren oder sich dafür anzumelden. »

B.5.8. Die klagenden Parteien behaupten, daß diese Bestimmung den Inhalt einer Weisung vom 24. Januar 1992, die - ihnen zufolge - selbst « dem Sinn und Zweck des Gesetzes » zuwiderlaufe, übernehme. Sie fügen hinzu, daß « diese Machtüberschreitung bisher der Kontrolle der Höfe und Gerichte sowie des Staatsrates unterlag » und diese Kontrolle « nun nachträglich durch ein rückwirkendes Gesetz unmöglich gemacht » werde und daß Artikel 61 § 4 zur Folge habe, daß « das grundlegende Recht, die Höfe und Gerichte sowie den Staatsrat zu befassen, angetastet und der Zuständigkeit der Rechtsprechungsorgane, über die Gesetzwidrigkeit von Erlassen und Weisungen zu befinden, Abbruch getan wird ».

B.5.9. Laut den Vorarbeiten « liegt die einzige Absicht darin, die ursprüngliche Bestimmung dort zu verdeutlichen, wo sie unpräzise war » (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 928-1, S. 16). Weder aus den Schriftsätzen der Parteien, noch aus den von ihnen vorgelegten Schriftstücken wird ersichtlich, daß die Gesetzwidrigkeit der vorgenannten Weisungen vor Gericht geltend gemacht worden oder in einer gerichtlichen Entscheidung festgestellt worden wäre. Unter diesen Voraussetzungen zeigt sich nicht, daß der Gesetzgeber in schwebende Verfahren eingreifen oder der Rechtskraft ergangener Entscheidungen verletzen würde.

B.5.10. Der Klagegrund ist unbegründet.

#### *Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 793*

B.6.1. Der Klagegrund geht von einer Verletzung der Artikel 10, 11, 24 § 5, 127 in Verbindung mit Artikel 82 der Verfassung durch die Artikel 73 2° und 100 1° und 2° des Gesetzes vom 20. Mai 1994 bezüglich der Rechtsstellungen des Militärpersonals aus, indem vorgebracht wird, daß die letztgenannten Artikel durch die Aufhebung von Gesetzesbestimmungen bezüglich der Königlichen Militärschule und durch die Ermächtigung des Königs zum Erlaß von Verordnungsbestimmungen eine Diskriminierung unter den Berufsoffizieren hervorrufen würden, und zwar je nachdem, ob die Bedingungen für ihre Zulassung zur Königlichen Militärschule vom

Gesetzgeber oder vom König festgelegt worden sind.

B.6.2. Weder Artikel 24 § 5 der Verfassung, dem zufolge «die Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung des Unterrichtswesens durch die Gemeinschaft (...) durch Gesetz oder Dekret geregelt (wird) », noch Artikel 127 der Verfassung, der unter anderem die Zuständigkeit der Gemeinschaften im Bereich des Unterrichtswesens festlegt, sind anwendbar auf die Angelegenheiten bezüglich der Zulassung von Berufsoffiziersanwärtern zur Königlichen Militärschule; diese Angelegenheit gehört aufgrund von Artikel 182 der Verfassung zum Zuständigkeitsbereich des föderalen Gesetzgebers.

Soweit der Klagegrund von einer Verletzung der Artikel 24 § 5 und 127 der Verfassung ausgeht, entbehrt er der rechtlichen Grundlage.

B.6.3. Artikel 73 2° des Gesetzes vom 20. Mai 1994 bezüglich der Rechtsstellungen des Militärpersonals ändert Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 über die Rechtsstellung der Militäranwärter des aktiven Kaders ab. Die beanstandete Änderung betrifft Artikel 11 Absatz 2 1°.

Die geänderte Bestimmung lautete folgendermaßen:

« Um als Berufsoffiziersanwärter zugelassen zu werden, muß man außerdem 1° entweder die Voraussetzungen nach Artikel 12 des Gesetzes vom 18. März 1838 über die Organisation der Königlichen Militärschule erfüllt haben; »

Ziffer 1° dieser Bestimmung wurde durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

« 1° entweder den vom König festgelegten Zulassungsbedingungen entsprechen, die für die Zulassung als Schüler der Königlichen Militärschule zu erfüllen sind; »

B.6.4. Artikel 100 1° des Gesetzes vom 20. Mai 1994 bezüglich der Rechtsstellungen des Militärpersonals hebt Artikel 12 des Gesetzes vom 18. März 1838 über die Organisation der Königlichen Militärschule in der durch das Gesetz vom 13. November 1974 abgeänderten Fassung auf.

Die aufgehobene Bestimmung legte die Bedingungen der Zulassung zur Königlichen Militärschule fest, was die Staatsangehörigkeit, das Alter und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten der Kandidaten betrifft. Sie schrieb vor, daß diese die Prüfungen, deren allgemeines Programm vom König festzulegen ist, bestanden haben müssen, wobei das Niveau dieses Programms präzisiert wurde, was die Kandidaten für die «polytechnische» Abteilung bzw. für die Abteilung «alle Waffen» betrifft. Sie bestimmte, daß die Zulassungsprüfungen eine vergleichende Prüfung und eine Prüfung umfassen, daß die vergleichende Prüfung ganz oder teilweise schriftlich bzw. mündlich abgelegt wird und daß die mündlichen Prüfungen öffentlich sind. Schließlich wurde durch diese Bestimmung die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, vor dem die Zulassungsprüfungen abgelegt werden mußten, geregelt.

B.6.5. Artikel 100 2° des Gesetzes vom 20. Mai 1994 bezüglich der Rechtsstellungen des Militärpersonals hebt Artikel 14 des Gesetzes vom 18. März 1838 über die Organisation der

Königlichen Militärschule in der durch die Gesetze vom 1. März 1958 und 6. Juli 1967 sowie durch den königlichen Erlaß vom 11. August 1923 abgeänderten Fassung auf.

Die aufgehobene Bestimmung lautete folgendermaßen:

« Jedes Jahr nach dem Ende der Kurse legen die Schüler allgemeine Prüfungen ab. »

B.6.6. Artikel 182 der Verfassung bestimmt folgendes:

« Das Gesetz bestimmt, wie die Armee rekrutiert wird. Es regelt ebenfalls die Beförderung, die Rechte und die Pflichten der Militärpersonen. »

B.6.7. Aus Artikel 182 der Verfassung geht hervor, daß die Art und Weise, wie die Armee rekrutiert wird, von einer demokratisch gewählten beratenden Versammlung, im vorliegenden Fall vom föderalen Gesetzgeber festgelegt werden muß. Der Gesetzgeber darf demzufolge das Wesentliche einer Zuständigkeit, die die Verfassung ihm vorbehält, nicht an den König delegieren.

B.6.8. Die Art und Weise der Rekrutierung aller Militäranwärter wird durch das Gesetz vom 21. Dezember 1990 über die Rechtsstellung der Militäranwärter des aktiven Kadets geregelt.

Artikel 2 1° des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 definiert, was unter einem Anwärter zu verstehen ist; Artikel 10 1° erwähnt die zu erfüllenden Zulassungsbedingungen; Artikel 11 Absatz 1 ermächtigt den König dazu, das Höchstalter für die Zulassung zu bestimmen und verlangt vom Offiziersanwärter, daß er « die für den Offiziersstand erforderlichen geistigen, charakterlichen und körperlichen Fähigkeiten » besitzt, wohingegen Artikel 15 den König dazu ermächtigt, die Regeln zu bestimmen, denen zufolge der Verteidigungsminister vor und während der Ausbildung zu beurteilen hat, ob der Kandidat diese Fähigkeiten besitzt.

B.6.9. Die kritisierte Aufhebungsbestimmung « bezweckt die Aufhebung der Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1838 über die Organisation der Königlichen Militärschule, die Angelegenheiten betreffen, welche im Gesetz über die Rechtsstellung der Militäranwärter geregelt werden sollen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 928-1, S. 31).

Aus der Gesamtheit dieser Bestimmungen geht hervor, daß die Art und Weise, wie alle Militäranwärter rekrutiert werden, durch das Gesetz festgelegt wird.

Die angefochtenen Bestimmungen lassen sich nicht dahingehend auslegen, daß sie dem König die Zuständigkeit delegieren würden, die Art und Weise der Rekrutierung der Berufsoffiziere, die an der Königlichen Militärschule ausgebildet werden, zu bestimmen.

B.6.10. Insofern, als der Klagegrund von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 in Verbindung mit Artikel 182 der Verfassung ausgeht, ist er unbegründet.

*Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 795, 796 und 799*

*Hinsichtlich der Entlassungsregelung und der eventuellen Pflichterstattung von Prämien und von einem Teil der Ausbildungskosten*

B.7.1. Mehrere Klagen richten sich gegen die Artikel 6, 13, 27 und 51 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 bezüglich der Rechtsstellungen des Militärpersonals, die eine Entlassungsregelung für die Offiziere, Unteroffiziere und Freiwilligen ausarbeiten und eine Leistungsperiode vorschreiben, die jeweils dem Anderthalbfachen der Ausbildungsdauer entspricht, mit einer Mindestdauer von drei bzw. sechs Jahren (Pilotenausbildung). Angefochten werden ebenfalls die Artikel 5, 6, 77 3° und 86 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 bezüglich der Rechtsstellungen des Militärpersonals und die Artikel 1 Absatz 1 und 14 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 über die Rechtsstellung der Militärpersonen im kurzfristigen Dienstverhältnis, soweit unter bestimmten Umständen Hilfsoffiziersanwärter, Berufsoffiziersanwärter und Berufsunteroffiziersanwärter, deren Dienstverhältnis aus bestimmten Gründen abgebrochen wird, dazu verpflichtet werden, einen Teil der Ausbildungskosten zurückzuzahlen oder in einer anderen Eigenschaft zu dienen.

Der Klagegrund geht von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung aus, und zwar in Verbindung mit den Artikeln 23 Absatz 3 1° und 24 § 3 der Verfassung, Artikel 2 des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit, Artikel 1 des Übereinkommens Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation, den Artikeln 4, 6, 13, 14, 15 und 60 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 48 des

EWG-Vertrages, Artikel 1 der Europäischen Sozialcharta und Artikel 2 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

B.7.2.1. Die Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention wird mit der Begründung geltend gemacht, daß die angefochtenen Bestimmungen in anhängige Rechtssachen eingreifen würden.

B.7.2.2. Die Bedingungen, unter denen eine Militärperson aus der Armee zurücktreten kann, darunter die Erfüllung der Leistungsperiode, waren bis zum Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmungen in einer Verwaltungsrichtlinie enthalten, deren Gesetzmäßigkeit bestritten wurde. Der Gesetzgeber hat mit den angefochtenen Bestimmungen den Zweck verfolgt, alle Streitigkeiten bezüglich der Leistungsperiode in Zukunft zu vermeiden, indem hier eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 928-1, S. 4).

Aus dieser Begründung geht zur Genüge hervor, daß es keineswegs die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist, in die anhängigen Verfahren bezüglich der vor dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmungen vorliegenden Streitigkeiten einzugreifen, welche demzufolge aufgrund jener Vorschriften gelöst werden sollen, die zum Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidung galten.

B.7.2.3. Außerdem geht aus einer Prüfung der von den Parteien vorgelegten Schriftstücken hervor, daß in keiner hinterlegten Entscheidung zur Hauptsache über die Gesetzmäßigkeit der fraglichen Verwaltungsrichtlinie befunden wurde und daß in einer Entscheidung bezüglich der Aussetzung die Klagegründe, die von einer Verletzung derselben Verfassungs- und internationalen Bestimmungen ausgingen als diejenigen, die vor dem Hof vorgebracht werden, nicht als ernsthaft bewertet wurden. Der Gesetzgeber hat also nicht einen Verwaltungsakt für rechtswirksam erklären wollen, dessen Gesetzwidrigkeit vom Verwaltungsrichter festgestellt bzw. dessen Gesetzmäßigkeit vor ihm auf ernsthafte Weise in Abrede gestellt worden wäre.

B.7.2.4. Der Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 793 erwähnt zwar Verfahren, die er seit 1988 beim Staatsrat eingeleitet hat und noch in der Schwebe sind. Dieser Umstand konnte den Gesetzgeber jedoch nicht daran hindern, eine Zuständigkeit auszuüben, die ihm durch Artikel 182 der Verfassung zugewiesen worden ist.

B.7.2.5. Unter diesen Voraussetzungen kann nicht davon ausgegangen werden, daß das Bemühen des Gesetzgebers, alle Streitigkeiten in Zukunft zu vermeiden, eine ungerechtfertigte Einmischung in laufende Verfahren darstellen würde.

Der Klagegrund ist unbegründet, soweit er von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention ausgeht.

B.7.3.1. Eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 12 und 23 Absatz 3 1° der Verfassung, Artikel 2 des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit, Artikel 1 des Übereinkommens Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation, den Artikeln 4, 15 und 60 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 1 der Europäischen Sozialcharta und der in Artikel 2 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte aufgenommene Stillhalteverpflichtung wird mit der Begründung vorgebracht, daß die angefochtenen Bestimmungen das Recht auf freie Wahl der Berufstätigkeit verhindern und eine Form der Zwangsarbeit einführen würden.

B.7.3.2. Artikel 4 Absätze 2 und 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention, so wie er von der Europäischen Kommission im Sinne der Vorarbeiten zur Konvention ausgelegt wurde, schließt vom Begriff «Zwangs- oder Pflichtarbeit » jede Dienstleistung militärischen Charakters aus, ohne zwischen dem freiwillig eingegangenen Dienstverhältnis und der Dienstpflicht zu unterscheiden. Indem der Klagegrund von einer Verletzung dieser Bestimmung in Verbindung mit den Artikeln 15 und 60 derselben Konvention ausgeht, entbehrt er der rechtlichen Grundlage.

B.7.3.3. Die durch Artikel 12 gewährleistete Freiheit der Person und insbesondere die Freiheit der Berufsausübung, die durch die im Klagegrund vorgebrachten Bestimmungen des innerstaatlichen und internationalen Rechts gewährleistet wird, verbieten, daß eine Arbeit unter Androhung irgendeiner Strafe von einer Person verlangt wird, die sich nicht freiwillig dafür zur Verfügung gestellt hat, wenn diese Arbeit nicht aus Gründen des allgemeinen Interesses gerechtfertigt werden kann.

Da die Aufgaben, mit denen die Armee betraut wird, zur Verwirklichung von Zielsetzungen allgemeinen Interesses beitragen, können diejenigen, die sich für die militärische Laufbahn

entschieden haben, bestimmte Pflichten auferlegt werden. Es soll aber geprüft werden, ob die beanstandeten Maßnahmen auf zulässigen Kriterien beruhen, ob sie den verfolgten Zielsetzungen allgemeinen Interesses dienen und ob sie in keinem Mißverhältnis zu diesen Zielsetzungen stehen.

B.7.3.4. Die angefochtenen Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Mai 1994 bezüglich der Rechtsstellungen des Militärpersonals enthalten drei Arten von Maßnahmen.

B.7.3.5. Bei der ersten Art von Maßnahmen handelt es sich um die Situation des Offiziers (Artikel 13), des Unteroffiziers (Artikel 27) bzw. des Freiwilligen (Artikel 51), der, während er eine Ausbildung auf Kosten des Verteidigungsministeriums genossen hat, seinen Rücktritt beantragt, sowie des Hilfsoffiziers, der eine Auflösung seines Dienstverhältnisses beantragt hat (Artikel 6). In jedem dieser Fälle wird der Rücktritt bzw. der Auflösungsantrag - von Ausnahmefällen abgesehen - nur dann bewilligt, wenn der Betroffene tatsächlich während einer durch das Gesetz festgelegten Periode den Dienst versehen hat, d.h. das Anderthalbfache der Dauer der erhaltenen Ausbildung in den ersten drei Fällen, fünf Jahre seit der Ernennung zum Unterleutnant im letzten Fall.

Die Regel, der zufolge die Militärperson, die eine kostenlose Ausbildung genossen hat und während deren gesamter Zeit Sold bezogen hat, dazu verpflichtet ist, tatsächlich den Dienst zu versehen, beeinträchtigt nicht in ungerechtfertigter Weise die individuelle Freiheit derjenigen, die sich für eine militärische Laufbahn entschieden haben. Es handelt sich dabei um die Gegenleistung für die auf Kosten der Allgemeinheit genossene Ausbildung; die Regel entspricht der Notwendigkeit, den Bedürfnissen bezüglich der Armeekader gerecht zu werden. Diese Regel ist hinreichend bekannt, weshalb sie für diejenigen, auf die sie Anwendung findet, keinen Zwang darstellt, den sie nicht hätten vorhersehen können. Es zeigt sich nicht, daß die durch das Gesetz festgelegten Zeitspannen offensichtlich in keinem Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung stehen würden.

B.7.3.6. Die zweite Art von Maßnahmen ist in allen im Klagegrund genannten Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Mai 1994 bezüglich der Rechtsstellungen der Militärpersonals vorgesehen. Sie ermächtigen den König dazu, die zu berücksichtigende Ausbildungsperiode, den Betrag, den diejenigen, deren Rücktritt aus außergewöhnlichen Gründen bewilligt wird, zurückzahlen müssen, und die Modalitäten dieser Rückzahlung zu bestimmen.

Kraft Artikel 182 der Verfassung werden die Pflichten der Militärpersonen durch das Gesetz

geregelt. Wenn die Rückzahlungen, die der zurücktretenden Militärperson auferlegt werden, als Pflichten im Sinne dieser Bestimmung betrachtet werden sollten, würde sich die Frage erheben, ob die dem König erteilten Ermächtigungen, die Höhe dieser Rückzahlungen zu bestimmen, in Übereinstimmung mit Artikel 182 der Verfassung sind und verneinendenfalls, ob der Gesetzgeber den Grundsatz der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots nicht mißachtet hat, indem er einer Kategorie von Militärpersonen die in dieser Bestimmung vorgesehene Garantie versagt.

Der von einer eventuellen Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 182 ausgehende Klagegrund ist von Amts wegen vorzubringen. Die Verhandlung muß wieder eröffnet werden, damit die Parteien in die Lage versetzt werden, ihren dementsprechenden Standpunkt mitzuteilen.

B.7.3.7. Bei der dritten Art von Maßnahmen handelt es sich um die Hilfsoffiziersanwärter (Artikel 5), die Offiziersanwärter und die Unteroffiziersanwärter (Artikel 86), deren Dienstverhältnis aus anderen Gründen als wegen einer medizinischen Unfähigkeit aufgelöst wird und die, während sie ihre Ausbildung nicht beendet haben, die Streitkräfte verlassen.

B.7.3.8. Im Gegensatz zu den zu B.7.3.5 genannten Maßnahmen hängt die Anwendung der letztgenannten Maßnahmen nicht von einer Entscheidung des Betroffenen ab, sondern vielmehr von einer Beurteilung durch die Streitkräfte bezüglich seiner Fähigkeit, in dem Grad, für den er eingestellt wurde, zu dienen. Sie verpflichten ihn zu einem aktiven Dienst als Militärperson im kurzfristigen Dienstverhältnis für eine Zeit, die für die Hilfsoffiziersanwärter und Offiziersanwärter höchstens drei Jahre und für die Unteroffiziersanwärter zwei Jahre beträgt.

Es handelt sich um neue Maßnahmen, die darauf abzielen, die Kandidaten, die diese Eigenschaft verlieren, dazu zu verpflichten, in der Eigenschaft als Militärperson im kurzfristigen Dienstverhältnis zu dienen, da es wegen der Abschaffung der Wehrpflicht nicht möglich ist, sie eine tatsächliche Dienstzeit als Wehrpflichtige erfüllen zu lassen (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 928-1, S. 16).

B.7.3.9. Solche Maßnahmen durchkreuzen die Erwartungen derjenigen, die in der Hoffnung, als Offizier oder Unteroffizier Karriere zu machen, den Dienst angetreten haben. Sie haben nicht zum Ziel, die vom Kandidaten erworbene Ausbildung in den Dienst der Streitkräfte zu stellen, da sie ihn

dazu verpflichtet, in einem Grad, in dem diese Ausbildung nicht erforderlich ist, zu dienen.

Die Abschaffung der Wehrpflicht kann diese Maßnahmen, die der individuellen Freiheit derjenigen, auf die sie Anwendung finden, übertriebenermaßen Abbruch tun, nicht rechtfertigen; während sie immer noch bereit sind, ihrer Einstellung als Offizierskandidat bzw. Unteroffizierskandidat gerecht zu werden, werden sie dazu verpflichtet, einen Dienst in der Eigenschaft als Freiwilliger im kurzfristigen Dienstverhältnis zu leisten.

B.7.3.10. Der Klagegrund ist begründet, soweit er sich gegen die Artikel 5 und 86 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 bezüglich der Rechtsstellungen des Militärpersonals und gegen die Artikel, deren Folgen, welche mit der Auflösung des Dienstverhältnisses einhergehen, präzisiert werden, richtet und zwar:

- Artikel 77 3<sup>o</sup> desselben Gesetzes, dem zufolge die Einstellung bzw. Wiedereinstellung der betroffenen Militärperson von Rechts wegen in eine Einstellung als Militärperson im kurzfristigen Dienstverhältnis umgewandelt wird, und zwar für die Zeit, während welcher er « gehalten ist, den Dienst zu versehen »;

- Artikel 14 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 über die Rechtsstellung der Militärpersonen im kurzfristigen Dienstverhältnis, dem zufolge der Betroffene den Grad, in dem er eingestellt wurde, verliert und als Freiwilliger im kurzfristigen Dienstverhältnis endet.

Der Klagegrund wird im übrigen zurückgewiesen.

B.7.4. Die Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 48 des EWG-Vertrages und Artikel 23 der Verfassung wird aufgrund der Erwägung geltend gemacht, daß Militärpersonen, deren Rücktritt nicht bewilligt wurde, daran gehindert würden, eine im Privatsektor angebotene Stelle anzunehmen.

Artikel 48 des EWG-Vertrages gewährt kein absolutes Recht, unter Mißachtung der sich aus einem früheren Arbeitsverhältnis ergebenden Verpflichtungen auf eine im Privatsektor angebotene Stelle einzugehen.

Artikel 23 Absatz 3 1° der Verfassung könnte übrigens nicht dahingehend ausgelegt werden, daß er ein solches Recht gewähren würde.

Der von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 48 des EWG-Vertrages und Artikel 23 der Verfassung ausgehende Klagegrund ist unbegründet.

B.7.5.1. Die Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung, einzeln betrachtet und in Verbindung mit Artikel 24 § 3 der Verfassung sowie mit der in Artikel 2 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte aufgenommenen Stillhalteverpflichtung wird geltend gemacht, indem vorgebracht wird, daß der Zugang zum Unterricht bis zum Ende der Schulpflicht kostenlos sei und für andere Kategorien von Studenten keine eventuelle Rückforderung der Ausbildungskosten unter bestimmten Bedingungen vorgesehen sei.

B.7.5.2. Die angefochtenen Bestimmungen sind diejenigen, welche dem König die Ermächtigung erteilen, in verschiedenen Fällen der Auflösung des Dienstverhältnisses den Betrag des Teils der Ausbildungskosten zu bestimmen, der zurückzuzahlen ist, wenn die betreffende Militärperson die Bedingung der Leistungsperiode nicht erfüllt hat bzw. nicht in einer anderen Eigenschaft dienen möchte.

Die Prüfung dieses Klagegrunds ist vorzubehalten, da der Hof vorher den zu B.7.3.6 von Amts wegen aufgeworfenen Klagegrund prüfen muß.

#### *Hinsichtlich des verpflichtenden Übergangs zum Reservekader*

B.8.1. Mehrere Klagen richten sich gegen die Artikel 19, 27, 51 und 65 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 bezüglich der Rechtsstellungen des Militärpersonals, gegen die Artikel 22, 23, 27 und 34 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 über die Rechtsstellung der Militärpersonen im kurzfristigen Dienstverhältnis, welche einen von Rechts wegen zu erfolgenden Übergang zum Reservekader für mehrere Kategorien von Offizieren und Unteroffizieren vorsehen und die Freiwilligen militärischen Verpflichtungen unterwerfen, die für die unbefristet beurlaubten Freiwilligen gelten, welche vom König bestimmt werden, sowie gegen Artikel 64 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 bezüglich der Rechtsstellungen des Militärpersonals, soweit er Artikel 55 des Gesetzes vom 13. Juli 1976

bezüglich des Offiziersbestands und der Rechtsstellungen des Personals der Streitkräfte aufhebt, der den freiwilligen Übergang von Offizieren und Unteroffizieren zum Reservekader vorsah.

Der Klagegrund beruht auf einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung, einzeln betrachtet und in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 3 1° der Verfassung, Artikel 2 des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit, Artikel 1 des Übereinkommens Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation, den Artikeln 4, 14, 15 und 60 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 48 des EWG-Vertrages und Artikel 1 der Europäischen Sozialcharta.

B.8.2. Aus den zu B.7.3.2 genannten Gründen entbehrt der Klagegrund der rechtlichen Grundlage, soweit eine Verletzung von Artikel 4 in Verbindung mit den Artikeln 14, 15 und 60 der Europäischen Menschenrechtskonvention geltend gemacht wird.

B.8.3. Die übrigen im Klagegrund angeführten Bestimmungen gewährleisten die Freiheit der Berufsausübung und untersagen die Zwangs- oder Pflichtarbeit. Aus den zu B.7.3.3 genannten Gründen verhindern sie nicht, daß den Militärpersonen bestimmte Verpflichtungen auferlegt werden, unter der Bedingung, daß sie auf zulässigen Kriterien beruhen, daß sie mit den Zielsetzungen allgemeinen Interesses zusammenhängen, mit deren Verwirklichung die Armee betraut wird, und daß sie in keinem Mißverhältnis zu diesen Zielsetzungen stehen.

B.8.4. Die angefochtenen Bestimmungen erlegen mehreren Kategorien von Militärpersonen die Verpflichtung auf, nach Beendigung ihres aktiven Dienstes im Reservekader zu dienen. Diese Verpflichtung beruht auf dem Bemühen, über einen ausreichenden Reservekader zu verfügen, unter Berücksichtigung der Abschaffung der Wehrpflicht. Wie von den klagenden Parteien selbst hervorgehoben wird, ist die Verpflichtung in Anbetracht der vorgenannten Zielsetzung zeitweiliger Art; im Hinblick auf eine neue Gesetzesänderung wurden alle Reserveoffiziere und Reserveunteroffiziere angeschrieben und gefragt, ob sie noch zum Reservekader gehören möchten und ob ihre Motivation, körperliche Eignung und Berufstätigkeiten es ihnen ermöglichen, regelmäßig freiwillige Leistungen zu erbringen.

B.8.5. Die Verpflichtungen, denen die Militärpersonen des Reservekadets unterliegen, bestehen hauptsächlich darin, daß sie wieder einberufen werden können, und zwar für eine Zeit, die

nicht länger als dreißig Tage pro Jahr beträgt, was die Offiziere betrifft (Artikel 62 des Gesetzes vom 1. März 1958, insbesondere bezüglich des Statuts der Reserveoffiziere), bzw. siebenundzwanzig Tage im Jahr für die Unteroffiziere (Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Februar 1987, bezüglich des Statuts der Reserveunteroffiziere). Wegen der beschränkten Beschaffenheit dieser Verpflichtung und wegen der Eigenart der militärischen Laufbahn kann nicht davon ausgegangen werden, daß die angefochtenen Maßnahmen in unverhältnismäßiger Weise die individuelle Freiheit derjenigen, auf die sie anwendbar sind, beeinträchtigen würden.

B.8.6. Der Klagegrund ist unbegründet.

### *Hinsichtlich der Bestellung der Militärpersonen im kurzfristigen Dienstverhältnis*

B.9.1. In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 796 richtet sich die Klage ebenfalls gegen die Artikel 22 § 1 Absatz 2 und 23 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 über die Rechtsstellung der Militärpersonen im kurzfristigen Dienstverhältnis.

Der Klagegrund beruht auf einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung, wobei geltend gemacht wird, daß die Militärpersonen im kurzfristigen Dienstverhältnis im aktiven Kader nur im Wege der Bestellung aufgenommen und befördert und erst dann in einen militärischen Grad ernannt würden, wenn sie von Rechts wegen in den Reservekader übergehen würden, ohne daß es eine objektive und angemessene Rechtfertigung dafür gebe, diese Kategorie von Militärpersonen nicht sofort nach ihrer Ausbildung zu ernennen, wie es bei jenen Militärpersonen den Fall sei, die zu den übrigen Kategorien des aktiven Kadets gehören würden.

B.9.2. Die Militärpersonen im kurzfristigen Dienstverhältnis können nur bestellt und nicht ernannt werden. Diese Regelung, die zwischen den Militärpersonen auf Zeit und den Militärpersonen des Berufskaders, die nach Beendigung ihrer Ausbildung ernannt werden, unterscheidet, beruht auf der Erwägung, daß eine «Bestellung», die automatisch gewährt wird, nachdem die im Ausbildungsprogramm vorgeschriebenen Teilprüfungen bestanden worden sind, den zeitweiligen Charakter der ausgeübten Funktion betonen soll (*Park. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 927/2, S. 100). Dieser Unterschied zwischen beiden Kategorien von Militärpersonen ist objektiv gerechtfertigt wegen der Art und Dauer der eingegangenen Verpflichtung.

Da die bestellten Militärpersonen keine finanziellen Nachteile erleiden, und zwar weder im Bereich der Entlohnung, noch im Bereich der Pensionen, steht die Maßnahme in keinem Mißverhältnis zur verfolgten Zielsetzung.

B.9.3. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt den ersten und den vierten Paragraphen von Artikel *5bis* des Gesetzes vom 23. Dezember 1955 in bezug auf die Hilfsoffiziere der Luftstreitkräfte, die Piloten und Navigatoren, der durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 bezüglich der Rechtsstellungen des Militärpersonals eingefügt wurde, für nichtig;

- erklärt Ziffer 3<sup>o</sup> von Artikel 77 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 bezüglich der Rechtsstellungen des Militärpersonals für nichtig;

- erklärt den ersten und den vierten Paragraphen von Artikel *26bis* des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 über die Rechtsstellung der Militäranwärter des aktiven Kadets, der durch Artikel 86 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 bezüglich der Rechtsstellungen des Militärpersonals eingefügt wurde, für nichtig;

- erklärt Artikel 14 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 über die Rechtsstellung der Militärpersonen im kurzfristigen Dienstverhältnis für nichtig;

- weist die Klagen im übrigen zurück, abgesehen von dem, was die nachstehend genannten Bestimmungen betrifft, für die die Urteilsfällung ausgesetzt wird;

- setzt die Urteilsfällung hinsichtlich der Artikel 6, 13, 27 und 51 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 bezüglich der Rechtsstellungen des Militärpersonals sowie hinsichtlich des nicht für nichtig erklärten Teils der Artikel 5 und 86 desselben Gesetzes aus;

- ordnet die Wiedereröffnung der Verhandlung an, damit die Prozeßparteien in den Klagen mit Geschäftsverzeichnisnummern 795, 796 und 799 sich zu dem zu B.7.3.6 von Amts wegen aufgeworfenen Klagegrund äußern können;

- fordert die Parteien auf, nur in diesem Punkt bis zum 19. Januar 1996 einen Ergänzungsschriftsatz zu hinterlegen.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Dezember 1995.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève